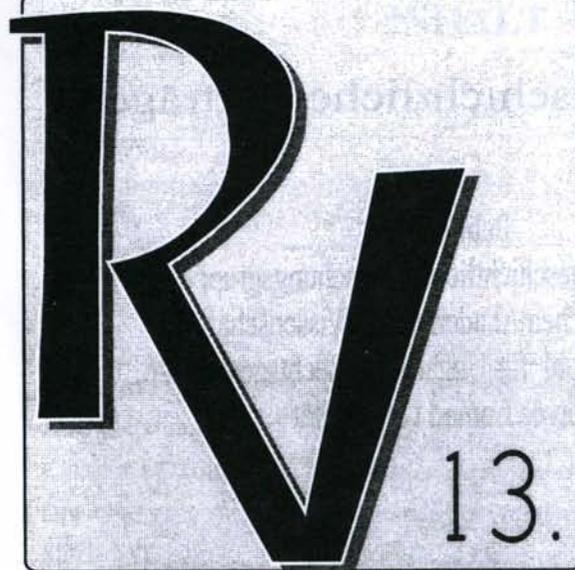


Rechtsgeschichtliche Vorträge

Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte

Die Entwicklung des Strafsystems und
der Straftheorie in Europa

Deutsch-ungarisches
strafrechtsgeschichtliches Seminar II.
2002.



Rechtsgeschichtliche Vorträge

Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte

Die Entwicklung des Strafsystems und
der Straftheorie in Europa

Deutsch-ungarisches
strafrechtsgeschichtliches Seminar II.
2002.

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation
der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität



Herausgegeben von:

Prof. Dr. Barna Mezey

© Csaba Ábel, Abigél Csurdi, Krisztina Davidovics, Dóra Frey, Melinda Gyökös, Barbara Mohácsi, Tamás Nagy, Sándor Pap, Katalin Szalai, Tamás Ujj-Mészáros, Mária Urbán

Textverarbeitung und Computersatz:

Ágnes Horváth

ISSN 1218-4942

INHALT

- | | |
|-----------------------|--|
| CSABA ÁBEL: | Zwangsläufige Entwicklung |
| ABIGÉL CSURDI: | Erziehung und geistliche Betreuung im Gefängnis |
| KRISZTINA DAVIDOVICS: | Ein Gefängniswesensentwurf von 1843 in Ungarn |
| DÓRA FREY: | Die Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn |
| MELINDA GYÖKÖS: | Die Geburt des modernen Gefängnisses – große Epochen der Gefängnisarchitektur |
| BARBARA MOHÁCSI: | Die Beschäftigung in den Gefängnissen in Ungarn |
| TAMÁS NAGY: | Gefängnisbau in Ungarn an der Wende vom XIX. zum XX. Jahrhundert |
| SÁNDOR PAP: | Die Gefängnisysteme: europäische Einflüsse, ungarische Möglichkeiten |
| KATALIN SZALAI: | Unbestimmte Dauer in der Freiheitsstrafe in Ungarn – Strafgesetze aus den Jahren 1913 und 1928 |
| TAMÁS UJ-MÉSZÁROS: | Die Freiheitsstrafe im Csemegi-Kodex |
| MÁRIA URBÁN: | Disziplin |

Zwangsläufige Entwicklung

Die österreichische Wirkung auf das ungarische Gefängniswesen während des Neoabsolutismus (1849-1867)

Csaba Ábel

Eötvös-Loránd-Universität

„Ungarn liegt Eurer Majestät zu Füßen“¹ – meldete der russische Oberbefehlshaber, Herzog Paskiewitsch dem Zaren im Sommer des Jahres 1849. So konnte sich Franz Joseph I., der mit der russischen Intervention ausgeholfene junge Kaiser von Österreich, an die Verwirklichung seines Traumes von einem Habsburger „Gesamtstaat“ machen. So brach in Ungarn der jahrzehntelange Neoabsolutismus nach dem niedergeschlagenen Freiheitskampf ein. Zwar dauerte die blutige Vergeltung nicht lange, aber die stille Unterdrückung linderte sich nicht. Die jahrhundertalte Autonomie des Landes wurde aufgehoben. Für die zu dieser Zeit begonnene wirtschaftliche Entwicklung verlangte die Wiener Regierung, die ungarischen Unabhängigkeitsbestrebungen voll aufzugeben. Die Nation war aber dazu nicht bereit. Auf die „zentralen Absichten“ antwortete das Volk mit stillem Widerstand, die Politiker mit Rückzug. Inzwischen konnte der Hof mit dem x-ten, aber dieses Mal (wie es sich später herausgestellt hat) mit dem letzten Versuch eines Gesamtstaates anfangen.

Als ein Schritt der Vereinheitlichung wurde 1852 das neue Strafgesetzbuch in Kraft gesetzt². Obwohl es (im Vergleich zu dem StGB von 1803, das aber nur in den österreichischen Ländern galt) nicht viel Neues beinhaltete, bedeutete es für das nicht kodifizierte, auf manchmal wirklich überholten Rechtsvorschriften fußende ungarische Strafrecht eine große Änderung. Besonders seine Bestimmung, wonach „die Strafe für Verbrechen der Tod des Verbrechers oder dessen Haltung im Gefängnis“³ ist. Die Gefängnisstrafe tauchte in den früheren ungarischen Gesetzen meistens selten auf, obwohl das StGB sogar zwei Stufen

¹ Lajos Mangold-Cyril Horváth (szerk.): Tolnai Világtörténelem. A legújabb kor 1815-1908. (Die Tolnai Weltgeschichte. Die neueste Zeit 1815-1908.) Budapest, 1908. Seite 80.

² Es wurde durch das kaiserliche Patent von 27. V. 1852. verkündigt. Es trat 1. September 1852 ins Kraft. Verkündigunngspatent zu dem allgemeinen Strafgesetz von 27. V. In Wien, 27. V. 1852. Zitiert von: Az ausztriai büntető törvény általános része. Magyarárta: Hye-Glunek Antal lovag. Fordította Somossy József. Bécsben, 1856. (Der allgemeine Teil des österreichischen Strafgesetzes. Erklärt von Ritter Anton Hye-Glunek. Übersetzt von József Somossy.) Seite 67.

³ Hye-Glunek-Somossy 1856. Seite 290. (12. §)

davon kannte und die Gefängnisarbeit zwingend vorschrieb. Diese Bestimmung warf aber viele Probleme auf.

Das Strafgesetzbuch 1852 setzte nämlich ein ziemlich gutes Gefängnisnetz voraus. In Österreich gab es zu dieser Zeit schon Arbeitshäuser von einem angemessenen Niveau⁴ aber in Ungarn funktionierten noch keine Nationalzuchthäuser. Die frühere ungarische Praxis kannte die Gefängnisstrafe, liebte sie aber nicht. Die Arbeitskraft der Fronbauern brauchte man, die Adligen wurden selten ins Gefängnis gesperrt, so kam diese Strafe meistens nur in den Städten vor. Für die wenigen Verurteilten genügten die Komitatsgefängnisse. Die früheren Versuche, ein für das ganze Land zuständiges Zuchthaus einzurichten⁵, blieben ohne Erfolg, weil man sie einfach nicht dringend brauchte. 1852 funktionierte nur ein regionales Gefängnis in Szamosújvár⁶ (Neuschloss), in Siebenbürgen, aber in den jahrhundertalten Mauern kannte man die moderne Strafvollstreckung höchstens vom Hörensagen. Die örtlichen Gefängnisse funktionierten ohne jegliche theoretischen Grundsätze und elementaren hygienischen Bedingungen, Gefängnisarbeit wurde nur zur Deckung der Unterhaltskosten verwendet. So konnte das vorhandene (bzw. nicht vorhandene) ungarische Gefängnisnetz den Anforderungen des StGB nicht nachkommen. Das Wiener Justizministerium musste, wenn es das StGB. nicht nur auf dem Papier in Kraft setzen wollte, unbedingt etwas tun, und zwar sofort.

Die Regierung hielt bei dieser Aufgabe zwei Hauptziele vor Augen: wegen des knappen Budgets suchte sie nach billigen, und wegen der vorgenannten Ursachen nach schnellen Lösungen. Alle anderen Gesichtspunkte wurden in den Hintergrund gedrängt.

Als eine Lösung bot sich der Umbau alter, nicht gebrauchter Burgen an, so wurden die Gefängnisse von Munkács (*Munkatsch*) und Lipótvár (*Leopoldstadt*) „geboren“. Andererseits kamen die sogenannten „universalen Anstalten“ in Frage, das heißt Gebäude, in denen alle Momente des Lebens innerhalb der Mauern stattfand. So wurden in Vác (*Waitzen*) die ehemalige adlige Erziehungsanstalt, in Márianosztra (*Naßraden*) und in Illava (*Illau*) die einstigen Klostergebäude benutzt. Daneben wurde das Gefängnis in Szamosújvár (*Neuschloss* in Siebenbürgen) zum Nationalzuchthaus erklärt (!). Das Zuchthaus für Frauen in Siebenbürgen, in Nagyenyed (*Straßburg*), wurde in den 1850er

⁴ Im Jahre 1850 gab es 19 Arbeitshäuser, bis 1855 wurde es 10 neue Gefängnisse gebaut. Barna Mezey: A magyar polgári börtönügy kezdetei. (Jogtörténeti értekezések.) Osiris-Százdadvég. Budapest, 1995. (Barna Mezey: Die Anfänge des ungarischen bürgerlichen Gefängniswesens. Seiten 75. bzw. 77.)

⁵ Im Jahre 1771 das „Domus Correctoria“ in Szempce, was wurde 1779 in Tallós, 1785 in Szeged umgesiedelt, wo es später in den 1830er Jahren wegen „Gefangenenmangel“ aufhört. Barna Mezey (szerk.): Magyar Jogtörténet. (Osiris tankönyvek.) Osiris Kiadó Budapest, 1999. (Barna Mezey (red.): Ungarische Rechtsgeschichte. Seite 315.)

⁶ Das Gefängnis wurde geöffnet 1780. Mezey 1999 Seite 315.

Jahren, sozusagen fast ungewöhnlich, *ursprünglich* als Gefängnis gebaut. Die Umbaukosten in Illau überstiegen übrigens sogar die Baukosten des legendären Gefängnisses in Bruchsal (in Deutschland)⁷, das Niveau erreichte aber natürlich bei Weitem nicht das in Bruchsal. Das zeigt, dass die Regierung eher auf die theoretischen Prinzipien, als auf die wirkliche Situation achtete, die Zweckdienlichkeit und die wirkliche Wirtschaftlichkeit wurden in den Hintergrund gedrängt. Die unüberlegte Politik verursachte später große Schäden. Das neue Gefängnisnetz entsprach nämlich den Anforderungen fast nur mengenmäßig.

Damit aber die Gefängnisstrafe auch wirksam ist, „ist eine Einrichtung der Gefängnisse erforderlich, die einerseits den Anforderungen der Sicherheit, der leichten Aufsicht und der Gesundheit entspricht, andererseits soll in erforderlichem Maße dafür Sorge getragen werden, dass sich die Gefangenen durch Arbeit, Unterricht und andere Maßnahmen bessern“, schreibt Theodor Pauler in seinem bekannten zeitgenössischen Lehrbuch des Strafrechts⁸. Die entstandenen Zuchthäuser entbehrten aber genau dieser Bedingungen. Wegen der oben genannten Politik wurden nämlich „viele, substanziiell nicht dazu gehörende, bei uns aber damit zusammengewachsene Umstände“⁹ zu ständigen Begleiterscheinungen unserer Gefängnisse. Nehmen wir nur die oben genannten drei Elemente der Effizienz schön der Reihe nach!

Sicherheit und Aufsicht

Obwohl die zeitgenössische Auffassung diese Elemente fast für den einzigen Zweck des Gefängnisses hielt, bestanden auch hier große Mängel. Die wichtigsten Ursachen der Situation steckten leider gerade in den Gebäuden selbst, und das machte alle Lösungen von vornherein fast hoffnungslos. Das Gefängnis in Illau, in dem sechs Höfe und die Stadtpfarrkirche (!) eingebaut waren¹⁰, oder die Burg von Munkatsch, an der Jahrhunderte lang (seit 1351) gebaut wurde, waren ganz ungeeignet für eine angemessene Unterbringung, aber auch für die Organisation einer guten Aufsicht. Einzelne Räume lagen manchmal hundert Meter von einander entfernt und waren oft im Dachboden

⁷ Das Gebäude, das im 15. Jahrhundert gebaut wurden, wurden 1855-58 gekauft und umgebaut. Die Baukosten und der Kaufpreis waren zusammen 928 200 Forints. Der Bau des Gefängnisses von Bruchsal (Prußland), was war damals eines der modernsten kostete (umgerechnet) 660 000 Forints. *Mezey 1995 Seite 76.*

⁸ *Tivadar Pauler: Büntetőjogtan. I-II. kötet (Strafrechtslehre. Band I-II) Pest, 1864-65. Band I. Seite 171. (204. §)*

⁹ *Hivatalos jelentés az országos fegyintézetekről az 1867-ik évből. Kiadta az igazságügyi minisztérium. Budán, 1868. Szerzők: Csillagh László és Tauffer Emil. (Offizielle Berichterstattung über die Landesgefängnisse im Jahre 1867. Eine Herausgabe von dem Justizministerium. Autoren: László Csillagh und Emil Tauffer.) (Im Weiterem: Off. Ber.) Seite 9.*

¹⁰ Off. Ber.: Seite 71.

oder in den Kellern der Burg eingerichtet. Und zur Zeit, wo die Einzelzelle die Voraussetzung aller moderner Gefängnisssysteme war, gab es in diesen Strafanstalten im besten Fall höchstens zwei oder drei davon.¹¹ Die Aufseher waren meist ausgediente Soldaten, oder solche Leute, die „wegen ihrer Unfähigkeit keine andere Stellung bekommen“¹² konnten. In Straßburg wurden die weiblichen Häftlinge von Männern bewacht.¹³ Mancherorts sprachen sogar 80 % der Aufseher kein Ungarisch.¹⁴ Man kümmerte sich nicht um ihre Ausbildung: „Der Direktor stellt ... den Kerl ein, ... er bekommt ... die Waffe in die Hand... dann sieht, ... was seine Kameraden machen“,¹⁵ steht in einem zeitgenössischen Bericht. „Kurz gefasst: der Sträfling hält seinen Aufseher entweder für seinen Quäler oder für seinen Unterstützer im Schlechten.“¹⁶

Gesundheit

Vielleicht verwundert es nicht, dass die größten Mängel hier bestanden. Da die Gebäude nicht zum Gefängniszweck gebaut wurden, wurden die Häftlinge in dazu ungeeigneten, großen Räumen (für 86 Leute in Munkatsch¹⁷) untergebracht. Alles wurde in dem sogenannte „Kommunalsystem“ organisiert, aber ehrlich gesagt „gab es in den einheimischen Gefängnissen – abgesehen von den Übereinstimmungen der Umstände – [wirklich] gar kein System.“¹⁸ Gemäß dem Kommunalsystem ließ man die Häftlinge tagsüber zusammen arbeiten, dann wurden sie für die Nacht zusammengesperrt, vielmals ohne Aufsicht. Das war „die echte Quelle des sittlichen Verderbs“. In den Zuchthäusern „tauschten“ die Sträflinge, sozusagen, „Erfahrungen aus“. Wer „so unglücklich ist und in ein solches Zuchthaus gerät“²⁰, „kommt als Schuldiger herein, wird aber als Verbrecher entlassen“²¹, schrieben die Zeitgenossen.

¹¹ Und auch diese Einzelzellen wurden z. B. für Disziplinarstrafe benutzt (8 Einzelzellen in Munkatsch), oder, wie die drei vorhandene Zellen in Straßburg als Speisekammer, Lager und für Disziplinarstrafe. *Mezey 1995 Seite 96.*

¹² Off. Ber.: Seite 11.

¹³ 10 Männer als Aufseher. Ágost Pulszky-Emil Tauffer: A börtönügy múltja, elmélete, jelen állása különös tekintettel Magyarországra. (Die Vergangenheit, die Theorie und der gegenwärtige Zustand Des Gefängniswesens, besonders in Ungarn) Pest, 1867. Seite 311.

¹⁴ *Mezey 1995 Seite 99.*

¹⁵ Zitiert von: *Mezey 1995 Seite 99.*

¹⁶ Off. Ber.: Seite 11.

¹⁷ *Pulszky-Tauffer 1867 Seite 288.*

¹⁸ *Mezey 1995 Seite 98.*

¹⁹ *Pulszky-Tauffer 1867 Seite 292.*

²⁰ Off. Ber.: Seite 9.

²¹ *Bertalan Szemere: A büntetésről (Über die Strafe). Zitiert von: Pauler 1864-65. Band I. Seite 171. (204. §) Obwohl die Feststellung stammt aus den 1840er Jahren, aber während dieser zehn Jahren die Situation veränderte sich fast gar nicht.*

Dies alles verursachte auch eine relative Überfüllung, insbesondere, "wenn man das Ziel der Anstalt vor Augen hält."²² Die ungeeigneten Schlafräume machten eine hygienische Unterbringung unmöglich: die Gefangenen konnten manchmal nur über den anderen hinausgehen.²³ Toiletten gab es selten, in Leopoldstadt konnte man als einen Erfolg verzeichnen, das sie in einem abgesperrten Teil des Raumes sind.²⁴ Es gab zwar Badezimmer, aber das Baden war nirgendwo Pflicht.²⁵ In Straßburg werden die weiblichen Häftlinge in den Fluss Mieresch zu baden geschickt, wozu im Winter "natürlich" keine Möglichkeit besteht.²⁶ In Waitzen gab es ein (!) Handtuch für dreizehn Menschen.²⁷ Die Lebensmittelversorgung verursachte vielleicht die wenigsten Sorgen: die Qualität war im allgemeinen ausreichend, die Quantität aber weniger. Für zehn Stunden Arbeit jeden Tag gab es eine gekochte Speise gewöhnlich nur einmal, Fleisch noch seltener,²⁸ und die meisten Sträflinge wurden sogar ein- oder zweimal wöchentlich zum Brot und Wasser gehalten, als Disziplinarstrafe.²⁹ Die Häftlinge konnten jedoch einen Teil ihres Verdienstes für eine bessere Lebensmittelversorgung verwenden.

Verbesserung durch Arbeit und Unterricht

Hier müssen wir ein eigenartiges System, die Pauschalmiete erwähnen. Das heißt, dass die Lebensmittelversorgung und die Arbeitskraft der Gefangenen an Unternehmer vermietet wurden, der den Häftlingen Arbeitslohn zahlte und für ihre Versorgung vom Staat Geld bekam. Die wichtigste Frage für den Unternehmer war natürlich nicht die sittliche Besserung der Sträflinge. Das ging so weit, dass eine Inspektion feststellen musste: "Das Zuchthaus ist keine Fabrik, die den größtmöglichen Gewinn bringen soll."³⁰ Die Entrüstung war gar nicht grundlos, denn in einer der Anstalten betrieb der Mieter eine Wollenfabrik³¹. Obwohl das für den Staat ein Verlustgeschäft war, unterstützte die Regierung das System, vielleicht weil "sie als einen Erfolg verbuchen konnte, ihre nichtstuenden Gefangenen [überhaupt irgendwie] zu

²² Pulszky-Tauffer 1867 Seite 280.

²³ Mezey 1995 Seite 92.

²⁴ Pulszky-Tauffer 1867 Seite 281.

²⁵ Mezey 1995 Seite 97. In Leopoldstadt z. B., war das Baden nur dann verbindlich, wenn der Arzt es verordnete.

²⁶ Pulszky-Tauffer 1867 Seite 285.

²⁷ Pulszky-Tauffer Seite 310.

²⁸ Mezey 1995 Seite 97.

²⁹ Pulszky-Tauffer 1867 Seiten 285, 301 In Neuschloß gab es rohes Fleisch wöchentlich dreimal, in Munkatsch an jedem zweiten Tag. Pulszky-Tauffer 1867 Seiten 289, 301.

³⁰ Z. B. in Leopoldstadt zwischen 860 Gefangene gab es 460, in Neuschloß zwischen 608 Leute 196. Pulszky-Tauffer 1867 Seiten 285, 301.

³¹ Mezey 1995 Seite 106.

³² In Neuschloß. Dort arbeitete 168 Gefangene. Pulszky-Tauffer 1867 Seite 300.

beschäftigen."³² In der Wirklichkeit "waren der materielle Wohlstand und alle geistigen Ziele des Zuchthauses der angeblichen Wirtschaftlichkeit untergeordnet."³³

Im Hinblick auf den Unterricht zeigten die Zuchthäuser ein abwechslungsreiches Bild: während in Straßburg der Wachkommandant (!) die Unterrichtsstunden gab,³⁴ organisierte der begeisterte griechisch-katholische Geistliche in Leopoldstadt sogar einen Zuchthauschor und ein Orchester³⁵. Gewöhnlich wurde von Geistlichen Schreiben, Lesen, Rechnen und Glaubenslehre (in Naßraden auch deutsche Sprache) gelehrt, aber vielerorts "ist das Unterrichtswesen ... unbekannt, oder besser gesagt eine Sache außer Anwendung."³⁶ Die "wenigen [erfolgreichen] Versuche waren [eher nur] den begeisterten Direktoren oder Lehrern zu verdanken."³⁷ Es gab zwar einen Religionsunterricht und Gottesdienste, aber für die kleineren Konfessionen manchmal nur vierteljährlich. Kurz zusammengefasst: "Im Religionswesen wurde wenig, aus dem Standpunkt der Verbesserung aber [fast] gar nichts"³⁸ getan.

In einer solchen Situation kam die politische Entspannung. Der Kaiser gab nach seiner Niederlage in Italien die absolutistische Politik auf: Ungarn bekam 1861 eine beschränkte Autonomie zurück. Die früher eingeführten Rechtsvorschriften verloren ihre Rechtskraft, auch das StGB. Die Teilnehmer der Versammlung der Landesrichter wollten das fremde Recht nicht, durften aber das revolutionäre Recht wegen des Widerstands des Kaisers nicht einführen. Schließlich wurde das alte, vorrevolutionäre ungarische Recht mit einigen Abänderungen wiederhergestellt. Diese Maßnahme verursachte weitere Sorgen im Gefängniswesen. Da „diese einheimischen [zeitgenössischen] Gesetze weder über Stufen noch über den Inhalt [der Gefängnisstrafe] ausführliche Verfügungen"³⁹ enthielten, hörte die Rechtspraxis der Gerichte auf, einheitlich zu sein. Die österreichischen Gefängnisregeln wurden durch ungarische Verordnungen ersetzt, aber die Umstände in den Anstalten änderten sich nicht, sie konnten sich nicht verändern. "Wir müssen schmerz erfüllt zugeben, [dass] die Gefängnisse doch nicht die Stellen der Besserung sind, sondern die Schulen der Sünde"⁴⁰, erkannte das damalige ungarische

³² Mezey 1995 Seite 110.

³³ Off. Ber.: Seite 10.

³⁴ Zusammen mit den Direktoren. Mezey 1995 Seite 105.

³⁵ Pulszky-Tauffer 1867 Seite 284.

³⁶ In Illau. Pulszky-Tauffer 1867 Seite 293.

³⁷ Mezey 1995 Seite 105.

³⁸ Pulszky-Tauffer 1867 Seite 293.

³⁹ Pauler 1864-65 Band I. Seite 175.

⁴⁰ Ferenc Deák. Zitiert von: György Vókó: Magyar büntetés-végrehajtási jog (Ungarisches Strafvollstreckungsrecht) Budapest-Pécs, 1999. Seite 33.

wissenschaftliche Leben die Ernsthaftigkeit der Lage, aber es konnte nicht viel tun. "Wir wollen viel, aber wegen ... der herrschenden Umstände können wir relativ wenig machen"⁴¹, schrieb man.

Und wie waren diese "herrschenden Umstände"? Nach einer zeitgenössischen Berichterstattung⁴²: "...das Fehlen eines auf einheitlichen Grundsätzen beruhenden Strafrechts [und einer einheitlichen zentralen Führung], Unwissenheit über das Wesen und die Ziele der Strafe ... die falsche Beschaffenheit der Landesgefängnisse [*das heißt die schlechte Struktur der Gebäude*], und ... [das] Kommunalsystem, dazu kommen noch ... [der Geldmangel], die menschliche Schwäche der meisten Beamten" und das Pauschalmietsystem.

Alle diese Sorgen hatten – näher betrachtet – zwei Gründe. Einerseits spielte die österreichische Gefängnispolitik eine große Rolle, obwohl nicht alle Mängel ihr zuzuschreiben sind. Die "Auffassung [der Wiener Politiker] über die universale Anstalt und die (vermeintliche) Billigkeit waren die Ursachen, warum die Zuchthäuser in ungeeigneten Gebäuden untergebracht wurden."⁴³ In Wien behandelte man leider alles mit einer "Reichsansicht" und wollte die zentralen Konzepte um jeden Preis einführen, ungeachtet der örtlichen Verhältnisse. Was das alles für die Unterbringung bedeutete, das haben wir oben gesehen. Aber eine größere Sorge war vielleicht, dass die ungeeigneten Gebäude "jeglichen Umbau in Frage stellten"⁴⁴. Das alles grenzte auch die späteren Möglichkeiten stark ein.

Andererseits muss man anerkennen, dass für die Verbesserung der Lage auch dort nichts getan wurde, wo das möglich gewesen wäre. Die alte, feudale Auffassung über das Gefängnis, die den Sträfling für einen "»zu bestrafenden«, außerhalb der Gesellschaft stehenden"⁴⁵ Menschen hielt, verhinderte alles. Der große Teil der Direktoren war für seine Aufgabe ungeeignet, sie waren zur Erkenntnis nicht gekommen, dass "die Strafe ihr Ziel im Hinblick auf die Gesellschaft verliert, wenn sie ... nur rächt aber nicht verbessert."⁴⁶ Und obwohl es unter den Dienstvorschriften (wenn sie überhaupt existierten) "viele zeitmäßige ... [und menschliche] Maßnahmen [gibt], aber ... wesentliche Teile [der Vorschriften] können nicht umgesetzt werden, denn das befolgte System

⁴¹ Off. Ber.: Seite 12.

⁴² Die Offizielle Berichterstattung Seiten 123-124.

⁴³ Mezey 1995 Seite 112.

⁴⁴ Mezey 1995 Seite 112.

⁴⁵ Mezey 1995 Seite 112.

⁴⁶ Ferenc Deák im Jahre 1840. Zitiert von: Vókó 1999 Seite 33.

verhindert es"⁴⁷, können wir in einer zeitgenössischen Berichterstattung lesen. Es gab also auf jedem Gebiet viel zu tun.

"Eine ernste Mahnung steckt in diesen Daten ... und wenn ... wir jetzt noch tatenlos bleiben, kann die Mahnung leicht zur Drohung werden", lautet die zeitgenössische Schrift.⁴⁸

Zu einer Aktion kam aber die Zeit erst nach 1867: Kaiser Franz Joseph, der auch aus Deutschland verdrängt wurde, gab dem Land endlich die volle Selbständigkeit in inneren Angelegenheiten zurück, die zwei Länder (Österreich und Ungarn) und die Dynastie erklärten ihr Verhältnis in dem Ausgleich. Die neue ungarische Regierung hatte aber eine schwierigere Aufgabe im Gefängniswesen, als ihre Vorgänger in den vierziger Jahren hatten. "Ein neues System hätte damals eingeführt werden sollen, jetzt muss aber erst das schlechte ausgerottet werden"⁴⁹ lautet die Berichterstattung der vom neuen ungarischen Justizministerium entsandten Kommission,⁵⁰ die schon mehrmals zitiert wurde. "Die österreichische Gefängnispolitik lenkte das ... [ungarische] Zuchthauswesen auf ein Nebengleis, das wie eine Zwangsbahn funktionierte, und die Rückkehr zum Hauptgleis rückte in die ferne Zukunft ... So hatten sich die ungarischen Gefängnisfachleute nach [18]67 nicht zu überlegen, ... wie sie das moderne Zuchthausnetz ausbauen, sondern ... wie sie die Strafvollstreckung korrigieren könnten, damit [die Zuchthäuser] den modernen europäischen Erwartungen wenigstens in minimalem Maße entsprechen."⁵¹

Natürlich müssen wir auch die Erfolge der zehn Jahre anerkennen: Das österreichische Strafrecht, "das die modernen Prinzipien wenigstens von fern befolgte"⁵² und die zur Allgemeinheit gewordene Freiheitsstrafe hatten eine positive Wirkung auf das spätere ungarische Strafrecht. "Für die [aus dem Kerker herausgebrachten] Gefangenen wurden [die mehr oder weniger] regelmäßige Versorgung, der Arbeitszwang und die Einhaltung der [Zuchthaus-] Ordnung eingeführt".⁵³ Das war eine zweifellose aber verfehlte Entwicklung. Eine zwangsläufige Entwicklung.

⁴⁷ Pulszky-Tauffer 1867 Seite 297.

⁴⁸ Pulszky-Tauffer 1867 Seiten 315-316.

⁴⁹ Vorwort der Offiziellen Berichterstattung. Off. Ber.: Seite 4.

⁵⁰ László Csillagh entsendeter Abteilungsrat und Emil Tauffer Untersuchungsschriftführer.

⁵¹ Mezey 1995 Seite 112.

⁵² Mezey 1995 Seite 112.

⁵³ József Lőrincz-Ferenc Nagy: Börtönügy Magyarországon. (*Gefängniswesen in Ungarn. Eine Herausgabe der Nationalkommandantur der Strafvollstreckung*) Büntetés-végrehajtás Országos Parancsnokság Sajtóiroda. 1997. Seite 34.

Erziehung und geistliche Betreuung im Gefängnis

Abigél Csurdi

Eötvös-Loránd-Universität

Es gab im Gefängnis immer eine Art geistliche Betreuung. Es ist der Kirche zu verdanken, dass der Glaube an die Besserung der Verbrecher nie aufgegeben wurde.

Man handelte im Geiste der Worte von Jesus Christus: "Jede Sünde und Lästerung wird den Menschen vergeben werden...". (Mt. 12:31)

Die Kirche bestand auch darauf, dass die Strafen als abschreckendes Beispiel vorgeführt werden. Sie hielt für wichtig, beide Arten der Prävention auszuüben.

Die Generalprävention wurde schon von Anfang an durch strenge Strafen verwirklicht, die einen tatsächlichen Nachteil bedeuteten und einen wirklich traf. Deshalb erwiesen sie sich als erfolgreich, so dass diese Ansicht ununterbrochen angewendet werden konnte.

Die Kirche erkannte also und glaubte daran, dass die zu den Verbrechern ausgebauten menschlichen Kontakte die Ausbreitung der Schicht der Kriminellen verhindern können.

Demnächst wird die Entwicklung der Spezialprävention verfolgt

Natürlich kümmerten sich Priester Jahrhunderte lang um Verbrecher, die im Gefängnis saßen, ohne zu wissen, dass ihre Arbeit ein Teil der Spezialprävention ist.

Die Idee, dass man Kriminelle erziehen muss, wurde in Ungarn erst im 18. Jahrhundert verwirklicht. Am 4. September 1772 wurde das Zuchthaus in Szempc eröffnet. Da die Zusammensetzung der Verbrecher sehr gemischt war, z. B. gab es unter ihnen einige, die Erstverbrecher waren, aber auch solche, die der Todesstrafe nur knapp entgingen, so dass die Idee ihrer Trennung und Erziehung nur eine gut gemeinte Initiative blieb.

Folgende Regeln galten:

Ein Mitglied des Piaristenordens unterrichtet jede Woche Religion.

Eine Messe der Piaristen gibt es jeden Tag um 9 Uhr. Katholische Verbrecher haben daran teilzunehmen.

Männer sitzen in der Kirche links, Frauen rechts.

Die Wächter müssen auch in die Kirche mit, um dort mit den Sträflingen zusammen würdig zu beten.

An Sonn- und Feiertagen können sich die Häftlinge die Grundlehren der katholischen Religion in verschiedenen Sprachen anhören. Ein Leitfaden muss denjenigen gegeben werden, die lesen können. Der auch als Lehrer tätige Priester fragte sie jede Woche ab.

Die katholischen Verbrecher haben jedes Vierteljahr die Möglichkeit zu beichten und die heilige Kommunion zu empfangen.

Protestanten müssen an der Messe nicht teilnehmen. Sie können auch auf ihrem Zimmer bleiben, um dort still zu beten.

Die Sträflinge müssen regelmäßig beten. Das Vaterunser und das Kredo müssen sie fünfmal am Tag im Arbeitszimmer laut sprechen. Vor Mahlzeiten wird das Ave Maria gebetet. Spazieren ist immer Teil der Tagesordnung.

Wer Andacht, Arbeit und Sauberkeit meidet, wird zunächst gemahnt. Wer sein Verhalten selbst dann nicht ändert, wird zu trockenem Brot und Wasser verurteilt und ausgepeitscht.⁵⁴

Es gab Regeln auch für das Personal:

Der Direktor muss sich als Vorbild betrachten und ein musterhaftes Leben führen. Da das Ziel dieser Anstalt die Besserung ist, darf er jemanden nur im äußersten Fall bestrafen. Jeden dritten Monat wird eine Bewertung über das Verhalten der Häftlinge geschrieben. Die Veränderungen ihres Gesundheitszustands werden auch sehr genau verfolgt.

Der stellvertretende Direktor hat nur begrenzt einen Einblick in die Bücher, in denen die Beurteilung der Häftlinge enthalten ist. Mit den Priestern wird ein Vertrag abgeschlossen.

Das Zuchthaus von Szempc ist zur Unterbringung von 109 Häftlingen geeignet, aber es leben hier meistens nur etwa 100 Leute. Die dank einer Spende

⁵⁴ Károly Vajna: Hazai régi büntetések I. (Alte Strafen in Ungarn), Budapest, 1908, Seite 55

des Kanzlers Ferenc Esterházy gegründete Anstalt wurde 1779 nach Tallós umgesiedelt, wo die Bedingungen wesentlich schlechter waren.

Hier galten natürlich weiterhin die obigen Regeln. Infolge der neuen Bedingungen entstanden aber Schwierigkeiten. Das Personal hatte auch für die Lösung der Probleme zu sorgen. Die Kapelle musste vergrößert werden, da sie so klein war, dass sich Männer und Frauen sogar berühren konnten.

Das ehemalige Waisenhaus war viel zu baufällig, um lange benutzen zu können. Der Staat hielt es für unwichtig und überflüssig, für Gefängnisse Geld auszugeben.⁵⁵ Man meinte, dass die Burg von Szeged geeignet sei, als Zuchthaus zu fungieren. Die Sträflinge wohnten in Kasematten. Niemand hielt es dort lange aus. 1831 waren dort insgesamt zwei Verbrecher eingesperrt. Alle anderen flohen, und es wurden keine neuen mehr nachgeschickt.

Trotz der schlechten Bedingungen wollte man in Tallós einige nützliche Änderungen vornehmen.

Katholische Gefangene können schon jeden Monat beichten und die heilige Kommunion empfangen. Hier muss selbst der Direktor an der Messe teilnehmen. Morgens und abends mussten die Häftlinge im Schlafsaal das Vaterunser, das Kredo und ein Ave Maria sprechen.

Nach dem Umzug nach Szeged wurden die Regeln der Teilnahme an der Messe erneut geändert.

Beichten und die heilige Kommunion empfangen konnte man auch hier jeden Monat. Der Priester wohnt im Kloster. Mindestens sonn- und feiertags hält er eine Messe in der Hauskapelle. Die Häftlinge, mit Ausnahme von Juden, werden von bewaffneten Gefangenwärtern zur Kapelle begleitet. Während der Messe mussten alle mitsingen.

Auch der Direktor selbst ist verpflichtet, an der Messe teilzunehmen. Eine seiner wichtigsten Aufgaben ist es, ein vorbildliches Leben zu führen.

Die in Tallós festgelegten Betregeln wurden erweitert. Außer den obligatorischen Gebeten muss jeden Mittag auch die Allerheiligen-Litanei gesprochen werden.

Hier werden die Sträflinge vom Direktor oder vom Priester besucht. Diese neue Idee ist die Wahrnehmung eines typischen Problems: viele Kriminelle können nicht zwischen Sünde und Tugend unterscheiden. Durch diese

Begegnungen können sie vielleicht lernen, was für Taten sie demnächst lieber vermeiden sollen.

Die Aufgabe der Besucher ist es zu erreichen, dass der Sträfling Sünde hasst und vermeidet, und ihm beizubringen, wie man ein tugendhaftes Leben führen kann. Von den Besuchern erwartet man auch, dass sie ein vertrauensvolles Verhältnis zu den Verbrechern aufbauen.

Aus einem 1798 entstandenen Bericht des Direktors geht hervor, dass die Regeln, die wegen der verschiedenen Religionen eingeführt worden sind, auch eingehalten werden. Die evangelischen, reformierten und jüdischen Sträflinge beten still, wenn es ihnen erlaubt ist. Lutheraner und Reformierte können zu Ostern auch das Abendmahl empfangen.

Ein weiteres Zeichen der Entwicklung der speziellen Prävention ist 1808 zu beobachten. Laut einer Anordnung des Statthalters ist eine Sonderbehandlung für diejenigen vorgesehen, die sich im Zuchthaus aufhalten, um sich zu bessern. Sie müssen von den anderen Sträflingen abgesondert behandelt werden. Man hofft, dass moralische Lektüren und häufige Begegnungen mit den Priestern sie dazu bewegen können, sich nach einem guten, anständigen Leben zu sehnen und ihre Vergangenheit zu bereuen.

Ein 1867 entstandener Bericht des Justizministeriums beschäftigt sich damit, unter welchen Verhältnissen die Häftlinge ihre Strafe abzusitzen haben.

In **Lipótvár** war besonders die Umsetzung einer Trennung schwierig.⁵⁶ Gebildete und junge Gefangene bekamen für die Nacht separate Zimmer. Es gab zwar vier Gruppen, aber nur wegen der begrenzten Zahl der Pritschen je Zimmer.

Jeder, der noch nicht 22 Jahre alt war, musste an den acht Unterrichten pro Woche teilnehmen. In zwei Sälen wurde auf Ungarisch, Deutsch, Walachisch und Slowakisch unterrichtet. In den zwei Sälen gab es insgesamt 344 Plätze.

Die Sträflinge hatten ein eigenes Orchester und einen Chor. Auf Bitte der Kranken im Krankenhaus wurden auch Vorlesungen gehalten.

Das Ministerium war mit diesen Umständen zufrieden.

In **Vác** befanden sich die Verbrecher unter wesentlich schlimmeren Umständen. Eine Trennung konnte nicht verwirklicht werden. Die Institution hatte zwar eine Bibliothek mit 52 Bänden, aber die waren entweder Gebetbücher oder Kalender. Lernen konnten sie trotzdem: der dortige Lehrer unterrichtete jeden Tag zwei Stunden. Jeder, der noch unter 20 war, musste zu diesen Stunden

⁵⁶ Mezey 1990, Seite 90

⁵⁵ Barna Mezey: A büntetőjogi felelősségrevonás intézményi hátterének kialakítása a 18-19. században (*Ausbau der Institutionen im 18. und 19. Jahrhundert, die eine strafrechtliche Verantwortlichmachung ermöglichen*), ELTE ÁJK, Budapest, 1990, Seite 27-28

erscheinen. 1866 wurden 64, im Jahr 1867 59 Sträflinge unterrichtet. Es gab aber keinen Religionsunterricht. Der katholische Priester hielt nur an Feiertagen eine Messe.

Der wirkliche Grund der Unzufriedenheit des Ministeriums ist auf die hygienischen Verhältnisse zurückzuführen. 900 Leute teilten fünf Badewannen und drei Duschen.

Zur selben Zeit gab es in Ungarn eine Anstalt, in der man von Erziehung nichts hielt. In **Illava** wurde sogar der Unterricht aufgehoben, denn der Arbeitgeber duldete keinen Arbeitsausfall.

Die Moral des Personals hat wohl hier den Tiefpunkt erreicht.⁵⁷ Sie schmuggelten alles hinein oder heraus, worum sie von den Sträflingen gebeten wurden. In der Kantine konnten selbst die Gefangenen den ganzen Tag über alkoholische Getränke kaufen.

Da nach **Illava** nur Schwerverbrecher geschickt wurden, war die Leitung der Meinung, dass sie sich nie bessern werden, und deshalb die Organisierung der Erziehung oder des Unterrichts keine Mühe wert sei.

Ob die Sträflinge ihre Religion ausüben wollen, kümmerte die Leitung genauso wenig. Juden konnten zweimal, Evangelische 8-10 mal pro Jahr an einer Liturgie teilnehmen.

In **Munkács** fehlte es nicht an Glauben an die Besserung, sondern an Geld. Ein interner Priester konnte ein Drittel der Verbrecher versorgen.

Ein Lehrer konnte nicht eingestellt werden, weil man ihn nicht bezahlen konnte. Die 669 Bücher der Bibliothek wurden nicht sehr häufig ausgeliehen, denn Gebetbücher und Kalender erregten kein Interesse.

In die Schlafsäle wurden die Sträflinge auf Grund ihrer Religion eingeteilt.

Die beste Qualifikation erhielt **Mária Nosztra**. In der von Nonnen geführten Anstalt konnte man sich über religiöse Erziehung wohl nicht beschweren. 1867 wurden 121 Frauen Grundkenntnisse unterrichtet.

Außerdem führten die Nonnen eine Art von Trennung ein. Die Sträflinge wurden auf Grund des begangenen Verbrechens in die Schlafsäle eingeteilt. In der Kantine wurden sie auf Grund ihrer Muttersprache neben einander gesetzt.

Es mag etwas erstaunlich sein, dass eine von Nonnen (und nicht von Berufspersonal) geführte Anstalt die beste Bewertung erhielt, aber es klingt nicht mehr erstaunlich, wenn man weiß, dass das Personal aus entlassenen Soldaten und Invaliden bestand. Vor den Reformen sorgten nämlich Soldaten für die Versorgung und Bewachung der Häftlinge.

⁵⁷ Mezey 1990, Seite 94

Diese Tatsachen weisen schon auf die Notwendigkeit neuer Reformen hin, die am Ende des 19. Jahrhunderts auch umgesetzt wurden.

Ein Gefängniswesensentwurf von 1843 in Ungarn

Krisztina Davidovics
Eötvös-Loránd-Universität

Die Gesetzentwurf vom Jahr 1843 war einer der wichtigsten Entwürfe des Reformzeitalters im 19. Jahrhundert in Ungarn. Der Vorschlag bestand aus drei Teilen: aus einem materiellen strafrechtlichen, einem prozessrechtlichen Teil und einem Gefängniswesensentwurf. Die Fachwissenschaft hält diese Abhandlungen bis heute für besondere Höhepunkte der ungarischen strafrechtlichen Kodifikation. Es war ein ziemlich modernes und gut ausgearbeitetes "Werk". Über den materiellrechtlichen Vorschlag, der auf Grund der zeitgenössischen Strafgesetzbücher entstand und die modernsten europäischen Lösungen enthielt, äußerte sich auch die internationale Wissenschaft mit Anerkennung. (Unter ihnen auch Professor Mittermaier, der die Ausarbeitung des Entwurfs von Kapitel zu Kapitel aus Heidelberg verfolgte.)¹

Also vor allem wurde eine Kodifikationsdeputation eingesetzt, "... ein Landesgremium ... zur eingehenden Meinungsäußerung in der Sache der Einführung eines, mit dem Strafgesetzbuch in untrennbarer Verbindung stehenden Straf- und Verbesserungssystems"² – wie es die Stände in 1840 erklärt haben. Im 19. Jahrhundert galt in Ungarn in der strafpolitischen Konzeption die vorangehende Anordnung des Strafsystems und seine gesetzliche Formulierung als eine zentrale Anforderung. Wie das auch Ferenc Deák formuliert hat: "Man muss vor allem wissen, wer über den Schuldigen Recht sprechen wird und was für eine Strafe zugemessen wird. Das Gefängnisssystem ist unabhängig davon, wer über den Schuldigen Recht sprechen wird, sogar umgekehrt, es hängt eher davon ab, wie die Gefängnisse sind, und von wem sie abhängen. Denn dieselbe Strafe ist in anständigen Gefängnissen nicht einmal halb so lästig, als in ungesunden Gefängnissen, bei schlechter Behandlung und Verpflegung."³

¹ Barna Mezey: Eine Gesetzentwurf über Gefängniswesen im Jahr 1843 in Ungarn In: Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtskodifikation im 19-20. Jahrhundert (Hg. Gábor Máté – Werner Ogris), Budapest, 1996. S. 203.

² Gesetzartikel 5d. J. 1840.

³ Ferenc Deák: Beszédei 1829-1847 (Die Reden von Franz Deák 1829-1847), Budapest, 1882. S. 461.

Bevor wir aber jetzt den Inhalt des Gefängniswesensplans unter die Lupe nehmen, ist es unbedingt notwendig, uns mit dem Entwurf zu befassen, der das materielle Strafrecht zusammenfasst.

Der zweite Abschnitt des Vorschlags (das Strafgesetzbuch) handelt von Straftaten und dem allgemeinen Grundsatz des Strafvollzugs. Nach diesem gäbe es sechs Straftaten, die aber praktisch nicht mehr als vier sind, weil drei von ihnen nur je eine Variante der Freiheitsstrafe darstellen. Das sind: lebenslangliches Gefängnis, Gefängnis auf bestimmte Dauer, Gefängnis auf ein Jahr, Verlust des öffentlichen Amtes, Geldstrafe und richterliche Rüge. In diesem Sinne enthielt dieser Entwurf die Todesstrafe nicht, und die Kodifikatoren machten die Freiheitsstrafe zur primären, beinahe zur einzigen Straftat. Die Geldstrafe und die richterliche Rüge sind nur Sanktionen für Bagatelldelikte, und schließlich ist der Verlust des öffentlichen Amtes eine typische Nebenstrafe. Zur Dauer der Freiheitsstrafen wurde kein generelles Maximum gegeben, nur die untere Grenze wurde vorgeschrieben. (Aber es wäre sogar die lebenslangliche Dauer möglich gewesen!)

In diesen zweiten Teil des Vorschlags – in dem die Straftaten enthalten sind – wurde nicht nur die Todesstrafe nicht aufgenommen, sondern auch die körperliche Züchtigung ist aus dem Gesetzestext verschwunden, und dadurch konnte die Freiheitsstrafe zur Hauptstrafe werden. Die Abfasser des Entwurfs mussten also bei den herkömmlichen Disziplinarstrafen (wie z. B. Prügel, körperliche Peinigung) ernste Schwierigkeiten bewältigen. Laut des Entwurfs waren die Disziplinarstrafen: Verweis, Rüge, Entzug gekochter Speisen, Leben bei Wasser und Brot, Aushungern, Bettentzug und Dunkelzelle. Diese Strafen durften höchstens zwanzig Tage dauern. Aber diese Sanktionen konnten kaum die zufriedenstellende Lösung z. B. bei sogenannten „harten Kerlen“ bedeuten.

Im Laufe der Kodifikation gab es eine Debatte über die Auswahl des Gefängnisystems: Einzel- oder Schweigesystem? (Die Frage hatte eher eine praktische als eine theoretisch-fachliche Bedeutung.) Die Mehrheit entschied sich schließlich für das sog. Auburn System, vor allem wegen seiner Billigkeit. Jetzt kamen noch zwei wichtige Fragen: Wo sollen diese Strafvollzugsanstalten aufgebaut werden? Wie viel von ihnen sind notwendig?

Im Plan wurden zwei Gebäudeformen genannt: Munizipial- und Sterngefängnis. Laut Vorschlag hätten die zu weniger als ein Jahr Verurteilten in ein Munizipialgefängnis, die auf längere Dauer Verurteilten in die zu errichtenden Sterngefängnisse müssen. Nach der Vorlage wäre im Land der Bau von zehn Sterngefängnissen nötig gewesen, aber – und das stellte sich im Laufe der Verhandlungen heraus – die Baukosten schienen ziemlich hoch zu sein.

Die Ausgestaltung von entsprechend gebauten Zellen – natürlich in genügender Zahl – war zur Realisierung des Einzelsystems unbedingt notwendig. Der Gesetzentwurf legte ein Zellenmaß von vierzehn Luftkubikmetern fest. Außerdem wäre die „ausreichende Lichtmenge“ eine unabdingbare Voraussetzung des sogenannten „Einsamkeitskämmerchens“ gewesen. (Dieses Licht wäre ausschließlich durch das Fenster in die Zellen gekommen.) Der Vorschlag schrieb auch die Winterheizung durch Luft oder Dampf vor. Zur Ausstattung der Zellen hätten folgende Gegenstände gehört: eine aufklappbare Holzpritsche, ein Strohsack mit Kissen, ein Holztisch mit Stuhl, eine Waschlüssel, ein sogenanntes „Spuckkistchen“, ein Blechgefäß, ein Esslöffel, ein Kamm, eine Bürste, ein Müllkorb und ein Besen, dazu wären natürlich noch die zur pflichtigen Arbeitsverrichtung nötigen Werk- und Rüstzeuge gekommen.⁴

Konnte und musste man bei der Einbringung in die Anstalt zwischen Angeklagten, Häftlingen und Gefangenen sinnentsprechend nicht differenzieren. Die Formalitäten der Übernahme waren auch dieselben. Der Gesetzesvorschlag abließ die Einbringung dem Ermessen des Munizipiums mit wenigen Einschränkungen. Endlich wurde eine Trennungslinie zwischen den einzusperrenden Angeklagten, Häftlingen und Gefangenen gezogen. Der noch nicht verurteilte Angeklagte durfte in der Untersuchungshaft seine eigene Bekleidung tragen, durfte sich selbst (natürlich auf eigene Kosten) verpflegen. Also ist die Versperrung hier nicht anders als eine gewisse Beschränkung der Freiheit im Interesse des Verfahrens.⁵

Die Angeklagten und die Häftlingen durften die Bibliothek der Gefängnisse besuchen, inländische und ausländische Zeitungen, Zeitschriften bestellen oder wissenschaftliche Bücher lesen. Sie hatten auch die Möglichkeit ihre Zeit mit Zeichnen und Malerei zu verbringen.⁶

Die Vorlage hatte eine ziemlich präzise Regelung, mit der sie auch bei der Einführung ungewöhnlicher Vollzugselementen helfen konnte. So eines war die Arbeitsverrichtung innerhalb des Gefängnisses. Der Angeklagte darf zu einer Arbeit ausführen nicht gezwungen werden, und auch der Häftling nur in dem Fall, wenn das Gericht ihn verpflichtet würde. Also gab es kein Arbeitszwang. Wenn der Häftling kein Handwerk versteht, muss man ihn ein Handwerk lehren, ohne Betracht darauf, ob die Arbeit freiwillig oder pflichtig ist.

⁴ Der Ausschussbericht der Kodifikationdeputation Teil C/ Über Gefängnisystem, Ungarische Parlamentarische Sammlung, Parlamentsbibliothek § 50 (im Weiterem: Gefängnisentwurf 1843/44)

⁵ Gefängnisentwurf 1843/44, § 54

⁶ Gefängnisentwurf 1843/44, § 9, 43

Ein wichtiger Standpunkt war in 1843 die Erziehung. In dieser Zeit verstand man natürlich unter Erziehung geistliche Übung, und daran teilzunehmen pflichtig war. Der Staat betrachtete diese Seelenfürsorge für eine seiner Pflicht, aber die Vorlage schloss nicht aus, dass jemand einen eigenen Pastor kommen lasst. Er hat vorgeschlagen den Gefangenen „einen regelmäßigen Unterricht“ zu organisieren, aber die Teilnahme wäre aus eigenem Antrieb gewesen.⁷

Die größte und wichtigste Einwand der Fachleute gegen das Einzelsystem hing mit seinem Grundsatz zusammen. Namentlich wollte es durch Selbstanalyse und Einsamkeit gezwungenen Verbrechens die Besserung erreichen. Leider dies führte oft zur Geistkrankheit. Der Vorschlag von 1843 fasste eine wesentlich gemilderte Lösung dieses Systems ab. Am Anfang der Strafe wäre der Gefangene wirklich in einer dreitägigen vollen Isolierung. „Danach wollte aber der Entwurf ihm die Arbeit, das Lesen und das Treffen mit anderem Mitgliedern des Gefängnisses (wie der Geistliche und der Arzt) ermöglichen.“⁸

Der Gefängniswesensentwurf in 1843 ist eine hervorragende Arbeit der Zeit, „...voll mit radikalen Initiativen, selbst Mittelmaier wurde darauf aufmerksam und hat sich davon mit Anerkennung geäußert.“ Aber die Ausarbeiter „haben sich angeschickt das Fundament zu einem System zu legen, das eigentlich noch keine Spuren gehabt hatte, nicht frei von Illusionen, reinen kompromisslosen Ideen, humanistisch und voll mit dem Enthusiasmus des Reformzeitalters, etwas radikal Neues wünschend.“⁹

⁷ Gefängnisentwurf 1843/44, § 12., 58., 62.

⁸ Gefängnisentwurf 1843/44, § 188., 266., 277.

⁹ Mezey 1996, S. 217-218.

Die Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn

Dóra Frey

Eötvös-Loránd-Universität

Da mein Thema ziemlich weit ist, habe ich es in drei Teile gegleiert. Zuerst werde ich über die Rechtsquellen sprechen, in denen die Freiheitsstrafe zu finden ist, also über Dekrete und Statute, dann über die Funktion der Freiheitsstrafe. Zuletzt über die Vollstreckung, die Regelung für Kerker, und über die Kerkerverhältnisse.

Die Freiheitsstrafe war im Mittelalter keine typische Form der Strafe. Die Praxis bevorzugte die Todes-, Körper- oder Vermögensstrafen. Die Ursachen müssen wir in den Gesellschaftsverhältnissen des Feudalismus suchen. Damals wurde die Freiheit nicht als Wert betrachtet. Als Strafe kann nur etwas gelten, was entzogen werden kann. Die Leibeigenen konnte man damit nicht strafen, denn ihre Arbeit war nötig, und das Gefängnis, in dem man nicht arbeiten musste, war für sie keine Strafe. Die Adligen waren frei von Freiheitsstrafen. Ein wichtiger Grundstein der Adelsfreiheit war die Immunität vor Festnahme. Als Strafe kam der Kerker nicht in Frage, nur wegen politischer Ursachen waren Adligen im Gefängnis bis zum 19. Jahrhundert. Dieses Privileg stand schon in der Goldenen Bulle von König András II., die im Jahre 1222 herausgegeben wurde. Eine andere Eigenart der mittelalterlichen Praxis im Strafrecht war die öffentliche Vollstreckung. Das ist mit Kerker nicht zu leisten.¹

Im Strafrecht waren nicht nur Gefängnis und Kerker, sondern auch andere Formen der Freiheitsentziehung bekannt. Traditionell, und unter der Herrschaft des Árpádenhauses oft verwendet war die Knechtschaft. Der Knecht arbeitete, also es konnte auch als kompositionelle Strafe gelten, durch die Arbeit war es eine wahre Strafe. Der Knecht benötigte keinen Kerker und keine Bewachung.²

Als Einwirkung von Westeuropa kamen mit den Gesetzen der Habsburgerherrscher zwei neuen Strafformen. Die Galeerensklaverei, die vor allem über protestantische Prediger der Reformationszeit verhängt wurde. Josef II. (von Habsburg) führte in seinem Strafgesetz die Tauerei ein. Schon im 11. Jahrhundert war der Zwangswohnort bekannt, aber nicht als Strafe, sondern als

¹ Barna Mezey: A középkori tömlőctől a modern büntetés-végrehajtási intézetig (Vom Kerker zu den modernen Strafanstalten) In: Jogtörténeti Értekezések 22. Budapest 1998. S. 12.

² Csaba Kabódi-Barna Mezey: A magyar börtönügy története (Die Geschichte des ungarischen Gefängniswesens) In: Módszertani Füzetek 1987/2. S. 45.

diskriminierende Sanktion gegen Juden. Auch die Verbannung war manchmal verwendet, aber meistens aus politischen Gründen, ohne Prozeß und Urteil.³

Schon in den Dekreten der ersten ungarischen Könige kann man die Spuren der Freiheitsstrafe finden.

Im zweiten Dekret von unserem ersten König Stefan dem Heiligen ist schon die Einsperrung zu finden: „Wer am Freitag Fleisch isst, soll eine Woche eingesperrt fasten.“ Früher dachte man, daß hier die Einsperrung nur eine Nebenstrafe ist.⁴ Einige Daten sprechen jedoch dagegen: Fasten ist immer eine Nebenstrafe in diesem Dekret, aber Einsperrung kann man in anderen Zeilen des Dekrets nicht finden. Ein weiteres Argument ist in der damaligen ungarischen Gesellschaft zu finden, wo große Teile der Bevölkerung nicht als Leibeigene lebten, also frei waren.

Im zweiten Dekret von Laszló dem Heiligen ist Kerker als Strafe ganz eindeutig zu finden: „Wer mit gezücktem Schwert einen Menschen tötet, soll laut des Urteils des Königs eingekerkert werden und sein Vermögen in drei Teile aufgeteilt.“ Auch die bei Diebstahl ertappten Adligen „sollen nicht verkauft, sondern in den Kerker gefangengesetzt werden“.⁵

Der letzte König des Árpádenhauses András III. schrieb in seinem Dekret: der Täter, der „in Gewalttätigkeitssache die zugemessene Strafe zu bezahlen nicht imstande ist“, soll gefangengesetzt werden. Das kann man auch als Schuldhafte oder als eine alternative Sanktion betrachten.

Wie ich es schon erwähnt habe, war die Knechtschaft eine oft verwendete Freiheitsstrafe unter der Herrschaft des Árpádenhauses. Sie war nicht nur eine Freiheits-, sondern auch eine Arbeitsstrafe. Stefan der Heilige strafe in seinem zweiten Dekret den mit einem Knechtmädel Unzucht treibenden freien Mann mit ewiger Knechtschaft.

László I. verwendet die Knechtschaft in allen seinen drei Gesetzbüchern. In seinem ersten Gesetzbuch ist es die Strafe für die Verbergung des Zehnten. Laut seines zweiten Gesetzbuches werden die Kinder des geblendeten Diebes, sofern sie älter als 10 Jahre sind, als Knechte verkauft. Genauso wurde die ledige Diebin gestraft.

³ Kabódi-Mezey 1987. S. 45.

⁴ István Glaser: A szabadságvesztés-büntetés végrehajtása (Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe) Budapest 1975. S. 87.

⁵ Barna Mezey: Tömlőc és áristom (Kerker und Arrest) In: Jogtörténeti Szemle 1990/3. S. 6.

Kalmán I. straft auch die Familie des Diebes mit Knechtschaft, aber nur die Ehefrau, wenn sie Mittäterin war. König Kálmán hat in seinem ersten Gesetzbuch jedoch verboten, die Knechte ins Ausland zu verkaufen.⁶

Im 14.-15. Jahrhundert ist eine neue Form der Freiheitsstrafen zu finden, das ewige Gefängnis. Die Könige Sigismund und Jagello Wladislaw II. strafte damit den Mißbrauch von begläubigten Zeugenbeweisen durch Kapitale und Konvente. Auch lebenslängliche Freiheitsstrafe wurde zugemessen für Fälschung und Meineid. Maximilian I. (von Habsburg) ergänzte den Kreis durch betrügerische und treubruchige Rechtsanwälte.⁷

Besonders viele Pfarrer wurden zu ewigem Gefängnis verurteilt, die an dem Bauernaufstand von György Dózsa im Jahre 1514 teilgenommen hatten.⁸

Viele Rechtsnormen sind bekannt aus der Zeit des aufgeklärten Absolutismus. Die Habsburger Könige Karl III., Josef II. und Königin Maria Theresia machten die ersten Schritte in die Richtung des modernen Strafsystems. Sie wollten das Strafrecht humanisieren, aber damals konnte man den Freiheitsentzug nicht von dem Körperstrafcharakter befreien, die Freiheitsstrafen sind in den Zeilen über Körperstrafen zu finden, oder als Arbeitsstrafe dargestellt.

Eine Freiheitsstrafe von bestimmter Dauer ist erstmals in dem 12. Gesetzartikel von 1723 zu finden. Karl III. verordnete, die Blutschande bis ins 3. und 4. Glied mit 3 bzw. 2 Jahren Gefängnis zu strafen.⁹

Das *Constitutio Criminalis Theresiana*, herausgegeben von Königin Maria Theresia verwendete mehrere Arten der Freiheitsentziehung. Das Gesetz benutzte die Kategorien Verbannung und Verweisung. Das Arbeitshaus als Strafe gab es, aber als Zwangarbeit definiert. Das Strafhaus und das Gefängnis waren zu den Körperstrafen zugeordnet. Die Strafe konnte man auf bestimmte Dauer oder auf lebenslänglich verhängen. Als Erschwernis galt Anwendung von Eisen und Einschränkungen bei der Nahrung. Dieses Gesetz war, trotz einiger aufgeklärter Maßnahmen, war größtenteils feudalistisch.¹⁰

Das *Sanctio Criminalis Josephina* war ein typisches Gesetz des aufgeklärten Absolutismus, mit vielfältigen Reformkonzeptionen. Josef II. hob die Todesstrafe auf, damit wurde der Freiheitsentzug die Strafe für Kapitalverbrechen. Die Strafe war proportional zum Verbrechen. Das Gesetz bestimmte zwei Stufen der Strafen, die zweite Stufe für Wiederholungstäter. Das

⁶ Kabódi-Mezey 1987. S. 47.

⁷ Mezey 1990. S. 8.

⁸ Mezey 1990. S. 8.

⁹ Mezey 1990. S. 8.

¹⁰ Mezey 1998. S. 13.

Gefängnis konnte von 1 Monat bis 100 Jahren dauern, von 1 Monat bis 8 Jahren wurde es einstweiliges Gefängnis, von 8 bis 15 Jahren dauerhaftes Gefängnis, und von 15 bis 100 Jahren langwieriges Gefängnis genannt. Bei der Vollstreckung gab es vier Stufen: Fesselung, härtestes Gefängnis, hartes Gefängnis und leichtes Gefängnis. Dieses Gesetzbuch war ein großer Fortschritt, aber es behandelte das Gefängnis immer noch als eine Körperstrafe.¹¹

Siebenbürgen, das seit Mitte des 16. Jahrhunderts ein souveräner Staat war, hatte seine eigenen Strafgesetze in dieser Zeit. Hier war die Freiheitsstrafe viel öfter und regelmäßiger benutzt, denn in Siebenbürgen funktionierten die Städte als Zentralen seit dem 14. Jahrhundert, wo die Verhältnisse für Freiheitsstrafen besser waren. Die Landesversammlung in Kolozsvár im Jahre 1573 bestrafte in seinem Gesetz die Reformatoren mit Kerker. Im Jahre 1630 und 1641 in Gyulaférvár verordnete die Landesversammlung Gefängnis für Mörder, Huren und andere Erzgauner.¹²

Komitatsstatuten enthalten oft Strafrechtsnormen, die meisten kennen wir aus dem 18. Jahrhundert. Kerker war die Strafe vor allem für Leibeigene, das Patrimonialgericht wendete diese Normen an. Da die Komitate in dieser Hinsicht eine weite Kompetenz hatten, waren die Regelungen vielfältig. Es gibt einige Tatbestände, die in vielen Statuten zu finden sind. Kerker wurde verordnet für Brandstiftung im Komitat Ugocsa 1715, 1727 in Udvarhelyszék, 1797 im Komitat Bereg, für Diebstahl im Jahre 1674 im Komitat Moson, 1715 im Komitat Ugocsa, für Ruhestörung im Jahre 1672 im Komitat Máramaros. Das Komitat Ugocsa hat im Jahre 1785 die Geldstrafe aufgehoben, und statt Geldstrafe wurde Kerker gehängt.¹³

In Stadtstatuten sind die Freiheitsstrafen am häufigsten zu finden. Die Stadtbürger verstanden die Freiheit als Wert, so konnte man mit Freiheitsentzug strafen. Die Bürger kamen größtenteils aus Westeuropa und brachten auch das Recht mit. Alle Städte hatten eigenen Gesetzbücher mit einem eigenen Strafsystem. Die Städte hatten immer einen Kerker, und auch Arrest war bekannt. Die Stadt Körmöcbánya bestrafte mit Kerker die Ruhestörung und das Sprechen während der Predigt. Im Jahre 1608 in Segesvár, im Jahre 1747 in Győr wurden die Lumpen gemäß Statut in Arrest geschlossen. In Kolozsvár war Arrest die Strafe für die unsittliche Lebensführung seit 1588.¹⁴

¹¹ Mezey 1998. S. 14.

¹² Kinga Beliznai Bódiné: A szabadságvesztés-büntetés a középkori Magyarországon, különös tekintettel a fejedelmi Erdélyre (Die Freiheitsstrafe in Ungarn im Mittelalter, besonders in Siebenbürgen) In: Jogtörténeti Értekezések 22 Budapest 1998. S. 51.

¹³ Bódiné 1998. S. 52.

¹⁴ Mezey 1990. S. 10.

Die Freiheitsstrafe wurde in mehreren Funktion benutzt, aber die sind nicht einfach zu definieren. Eine Straftheorie gab es nicht, das Wesentliche war die Einsperrung, die Funktionen trennten sich nicht voneinander.

Oft wurden politische Gegner eingesperrt, ohne Prozess und Urteil. Sogar Könige waren im Gefängnis: König Salamon aus dem Árpadenhaus wurde im Burgturm von Visegrad bewacht. Sigismund von Luxemburg sperrten seine Gegner monatelang in Siklós ein.

In der Reformationszeit litten die Protestanten oft in Gefängnissen. Prediger wurden zur Galeerensklaverei gezogen. In Siebenbürgen verurteilte die Landesversammlung 1579 Ferenc Dávid wegen Reformierung der unitarische Religion. Er war in der Burg von Déva gefangengesetzt, wo er nach kurzer Zeit starb.¹⁵

Der Kerker war oft als Präventivhaft benutzt, die Täter waren vor dem Prozeß verhaftet. Auch vor der Vollstreckung des Todesurteils galt der Kerker als Schutzhaft.

In mehreren Rechtsquellen sind Daten über Präventivhaft zu finden. Laut eines Statuts von Fogaras aus 1539 mußte der Richter so schnell wie möglich das Urteil sprechen. Im Jahre 1585 verordnete das Statut von Kolozsvár für die Tater bis zum Urteil den Kerker. Die Landesversammlung 1619 in Székesfehérvár beschäftigte sich auch mit diesem Thema. Laut Gesetz mußte der Richter innerhalb von 8 Tagen das Urteil aussprechen. Auch in Siebenbürgen gab es darüber ein Gesetz, seit der Landesversammlung 1633 in Gyulafehérvár.¹⁶

Auch als Schuldhaft galt der Kerker. Im Dekret von András III. kann man finden, wie ich es schon erwähnt habe. Im Tripartitum schrieb István Werbőczy, daß die Schuldigen 15 Tage lang verhaftet werden können, aber mißhandeln sollte man sie nicht. In Pozsony mußten die Bürger, die die Steuern nicht bezahlt haben, für 15 Tage in den Kerker. In Szombathely mußten die Bürger, laut einem Statut aus 1701, solange im Gefängnis bleiben, bis sie die Schuld getilgt hatten.¹⁷

Manchmal war Freiheitsstrafe eine Begnadigung, statt Todesurteil. Im 16. Jahrhundert hatte Erzsébet Báthory, eine wohlhabende adelige Frau, mehr als 600 junge Mädchen getötet, denn sie glaubte, durch das Blut der Mädchen jung

bleiben zu können. Wegen ihr adeligen Abstammung verbrachte sie ihr Leben im Gefängnis in Burg Csejte, statt Todesstrafe.¹⁸

Die komplexen Strafen sind zum Teil auch Freiheitsstrafen. Die Beschämungsstrafen wie Block, Strafklotz, oder Pranger bedeuten auch Freiheitsentzug. In vielen Urteilen ist Gefängnis zusammen mit Prügel verhängt.¹⁹

Zuletzt über die Kerkerverhältnisse. In den früheren Zeiten gab es kein spezielles Gebäude für die Vollstreckung der Freiheitsstrafen. In allen Burgen konnte man einen Kerker finden, meistens im Keller, im Wachturm oder in der Festungsmauer. In der Burg Beckó war der Kerker eine Ebene auf einem hohen Felsen.

Die Besatzung protestierte oft gegen die Aufgaben als Gefängniswächter, denn diese Arbeit war ihrer Meinung nach unwürdig für Soldaten. Im Várader Regestrum ist ein solcher Fall aus dem Komitat Zemplén angeführt.²⁰

Die Verhältnisse waren ungesund, man beschäftigte sich nicht mit den Verhafteten, im Mittelalter war es keine moralische Pflicht.

Im 16-17. Jahrhundert mit Vermehrung der Kerkerstrafe, waren die Kapazitäten nicht genügend. Die Landesversammlung in Siebenbürgen beschloß, daß die Burgen des Fiskus als Kerker benutzt werden müssen.²¹

Im 17. Jahrhundert begannen einige Städte und Komitate eigene Kerker zu bauen. Wie Máramarosszék im Jahre 1610, die Stadt Kőszeg oder das Komitat Küküllő im Jahre 1680. Viele Burgen wurden als Kerker benutzt, denn nach der Türkenherrschaft blieben die Burgen ohne Funktion. Die wurden zu diesem Zweck auch im 19. Jahrhundert benutzt. Andere Gebäude waren auch zur Einkerkung geeignet: Guthernschlösser oder Komitatshäuser. In Dörfern, wo es keinen Kerker gab, wurden die Verhafteten im Haus des Dorfschulzen gefangengehalten.²²

Für Freiheitsstrafen sind in Rechtsquellen abwechslungsreich Ausdrücke zu finden: Kerker, Arrest, Gefängnis, Burghaft.

Die Differenzierung zwischen Kerker und Arrest in der Vollstreckung war nur in den Städten üblich. Arrest war die Strafe für kleinere Verbrechen, meistens für kurze Zeit. Es mußte unter der Aufsicht des Wachmeisters in der Bürgerstube abgebußt werden. Der Kerker war strenger, meistens in einem

¹⁵ Bódiné 1998. S. 53.

¹⁶ Bódiné 1998. S. 49.

¹⁷ Mezey 1990. S. 11.

¹⁸ Bódiné 1998. S. 54.

¹⁹ Bódiné 1998. S. 55.

²⁰ Kabódi-Mezey 1987. S. 51.

²¹ Bódiné 1998. S. 40.

²² Bódiné 1998. S. 41.

Keller, unter schlechten Verhältnissen, von dem Schergen verwaltet. Arrest hat in erster Linie durch den Freiheitsentzug des Gefangengesetzten gestraft. Karzer oder Kerker waren aber schwere Körperstrafen.²³

In den Urteilen des Patrimonialgerichts kann man eine solche Differenzierung nicht finden. Alle Täter von Dieben bis Mördern waren zusammen eingekerkert, nur Männer und Frauen waren getrennt.

Über die Regelung für Kerker haben wir eine Quelle aus Kolozsvár aus 1728. Das ist die sogenannte „Kerkerregel“. Laut dieses Statuts versorgte der Wachmeister die Verhafteten. Alkohol war verboten. Der Wachmeister war verpflichtet, sich um die Verhältnisse zu kümmern, er mußte regelmäßig Besichtigung durchführen. Als Disziplinarstrafe wurde Prügel benutzt. Die Aufwendungen für Verpflegung und Bewachung mußte die Gefangene bezahlen. Sie mußten bei Gefängnis bis 30 Tagen 1 Forint, dann 5 Groschen pro Tag zahlen.²⁴

Diese Lösung war auch in anderen Städten bekannt. In Sopron mußten die Bürger je 4 Forint bei Einlieferung und bei Freiwerden bezahlen.

Über die Bewachung kann man auch Daten finden. Im Komitat Pest gab es einen Wächter, mit 40 Forint Lohn pro Jahr. Im Komitat Komárom waren die Wächter des Komitatshauses verpflichtet, die Gefangenen zu bewachen.²⁵

Die Dauer der Strafen war unterschiedlich, von einigen Tagen bis einigen Jahren. Unbestimmt formulierte Urteile gab es auch: „solang er sich nicht bessert“.

Die Verhältnisse waren sehr schlecht, wegen der Auffassung vom Gefängnis. Freiheitsentzug wurde auch als Körperstrafe betrachtet. Die Verhältnisse mußten viel schlechter sein als anderswo. Der Kerker war finster und eng, für Sauberhalten wurde nicht gesorgt. Es wurde nicht geheizt und gelüftet. Die Gefangenen waren von der Gesellschaft ausgestoßen, niemand beschäftigte sich mit ihnen. Sie wurden oft verprügelt, ohne Urteil benutzten die Befehlshaber Eisen und Fesseln und „auf Brot und Wasser“ als Erschwerung. Die Gefangenen ließ man nicht arbeiten, nur manchmal trieben sie Landarbeit. In den meisten Fällen fehlte die Differenzierung. Die Verhältnisse waren so schlecht, daß in Zólyom im Jahre 1785 eingekerkerte Frauen freigelassen wurden, sonst wären sie gestorben.²⁶

²³ Mezey 1990. S. 12.

²⁴ Bódiné 1998. S. 45.

²⁵ Bódiné 1998. S. 47.

²⁶ Bódiné 1998. S. 48.

Im ungarischen Strafsystem dauerte das Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. Der große ungarische Dichter und Reformpolitiker Ferenc Kőlcsey schrieb am Anfang des 19. Jahrhunderts über einen Komitatskerker so: „Das Gefängnis des Komitats hatte vier Abteilungen. Die eine, die unterer Kerker genannt wurde, war eigentlich ein unterirdischer Keller oder eine Grube, wo gewöhnlich siebzig-achtzig Räuber, Mörder, Brandstifter in tödlich feuchter, fäulnißerregender Luft, in erstickendem Dampf zusammengedrückt bewacht wurden. Hier stieg ein- oder zweimal im Jahr der Staatsanwalt, in Begleitung von bewaffneten Heiducken, mit erblaßendem Gesicht und schauerndem Herzen hinunter um nachzuschauen: ob es noch viele unter ihnen gab, die er vors Gericht zu ziehen und verurteilen zu lassen vergessen hatte? Die beiden anderen Abteilungen wurden in der Luft der lebenden, im Erdgeschoß errichtet: eine für Männer, die andere für Frauen; in diesen beiden wurden verstockte Bösen und Anfänger von verschiedenem Rang und Alter, wegen ihrer achtlosen Taten festgenommene Jünglinge und Irrsinnige, ohne Unterscheidung zusammengesperrt. Diese beiden Abteilungen konnten mit bestem Grund als die zweckgemäßeste Schule betrachtet werden, wo die zukünftigen und gegenwärtigen Bewohner von den Lehrern und Wegweisern ständig erzogen werden und wo einige Beuten (zur Abschreckung oder zum Vergnügen des Volkes?) zu Bereicherung der Richtstätte vorbereitet werden können. Denn wenn einmal einer an seinem Lebensmorgen, infolge welcher Geschichte durch sein Los hierher gezwungen worden ist, der mußte einen erbärmlichen Kopf haben, wenn er sich mit allen Kniffen und mit der schrecklichsten Unverschämtheit der Sünde nicht vollkommen vertraut machte. Wer bei der Ankunft irgendeinen Funken der Anständigkeit noch im Herzen hegt, mehr oder weniger zu der Menschlichkeit neigt, kehrt ganz sicher ohne beide in die Gesellschaft zurück und von dort kehrt er von Zeit zu Zeit hier, wieder heim.“²⁷

Die Politiker der Reformzeit hatten eine in Auffassung und Verhältnissen feudalistische Gefängnispraxis zu verbessern und zu reformieren.

²⁷ Ferenc Kőlcsey: Vadászlak (Jagdhaus) Kőlcsey Ferenc összes művei (Gesamtwerke von Ferenc Kőlcsey) Budapest é.n. S. 240.

Die Geburt des modernen Gefängnisses – große Epochen der Gefängnisarchitektur

Melinda Gyökös

Eötvös-Loránd-Universität

Theorien über das Ziel der Strafe, den Theorien entsprechend die Änderung der Funktionen des Gefängnisses und die Entwicklung der Gefängnisarchitektur – sind mit einander eng verbundene Vorgänge. Die aktuellen Straftheorien determinieren unmittelbar die an die Strafvollzugsanstalten gestellten funktionalen Anforderungen. Um den funktionalen Anforderungen zu genügen, entsteht zunächst die selbstständige Gefängnisarchitektur und dann entwickeln sich ihre verschiedenen Richtungen.

In der Geschichte der erwähnten Vorgänge können drei entscheidende Epochen abgegrenzt werden. Das Ergebnis des anfänglichen Zeitabschnittes, der bis zur ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts dauerte, war die Entwicklung des Kerkers, des feudalen Vorläufers des Gefängnisses. Vom 16. Jahrhundert brachte die Gründung von Arbeitshäusern eine revolutionäre Änderung: bis zum 18. Jahrhundert machte sich die Gefängnisarchitektur selbstständig. Schließlich setzte die Epoche der großen Versuche im 18. Jahrhundert ein, die eine Vielzahl von Gefängnisssystemen und von den verschiedenen Strafzielen entsprechenden und ihnen konsequent untergeordneten architektonischen Formen vorwies. Schließlich kristallisierte sich von den Kombinationen und Wechselbeziehungen dieser Elemente das moderne Gefängnis mit seinen eigenen funktionalen und architektonischen Lösungen aus.

Von den Anfängen bis zum 16. Jahrhundert können wir weder über Gefängnisssysteme noch über eine Gefängnisarchitektur sprechen. Das ausschließliche Ziel der Strafe war die Sühne und die Isolierung des Verbrechers von der Gesellschaft. Die Anforderungen an das Verlies waren lediglich die sichere Einsperrung des Verbrechers und die Herstellung der „Hölle auf Erden“. Die Gefangenen wurden auf keine Weise, in keiner Hinsicht von einander getrennt (das war das kollektive System).¹ Dazu brauchte man kein spezielles Gebäude; von den Gruben und Höhlungen, später den Festungen und Kellergeschossen bis zu den Häusern der Schultheiße und öffentlichen

¹ Barbara Bognár: A XIX. század börtönrendszerei (Die Gefängnisssysteme des XIX. Jahrhunderts) In: Börtönügyi Szemle (Gefängniswesen) Budapest, 1998. S. 84.

Gebäuden in den Städten, war alles perfekt für dieses Ziel.² Zum Ende dieser Epoche entwickelten sich schon bestimmte Abstufungen zwischen den frühen Strafvollzugsanstalten, wie zum Beispiel in den Städten Kerker und Arrest von einander unterschieden wurden. Während der Kerker im Keller des Rathauses für Schwerverbrecher da war, vertrat der Arrest eine mildere Strafe. Zum Arrest wurden eigene Gebäude bestimmt, wie zum Beispiel in Ungarn die Bürgerstube in der Budaer Burg. Diese zweite Epoche dauerte in Ungarn wegen der verspäteten Entwicklung bis hinein in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Die erste revolutionäre Änderung trat durch die Erscheinung der Besserungs- oder Zuchthäuser ein. In der letzten Periode des Mittelalters nahm die Anzahl der Landstreicher und ohne Arbeit dahingehtenden Elemente in den Städten erheblich zu. Laut Grundprinzip der Reformation ist die Arbeit die Grundanforderung des ehrlichen Lebens, und alle Arbeitscheuen sind schuldig. Dieser Gedanke lag der Initiative der protestantischen Staaten zur Armenpflege zu Grunde. Sie wollten die Armen in den Besserungshäusern durch Gewalt an die Arbeit gewöhnen, wo immer mehr kriminelle Elemente untergebracht wurden. Die Gewöhnung an die Arbeit bedeutete zugleich die Zurückführung zum ehrlichen Leben und die Besserung. An diesem Punkt schloss sich die Besserung den Strafzielen an – neben Isolierung und Sühne. Bis dahin waren die Funktionen des Strafvollzugs nur Peinigung und Aufbewahrung, die wurden jetzt um die Erziehung und Beschäftigung bereichert.

Keineswegs entsprachen die früheren Kerker den neuen Zwecken, deshalb waren neue Gebäude notwendig.³ In den protestantischen Gebieten wurden die geräumten Klostergebäude benutzt. So wurden bestimmte Elemente der kirchlichen Architektur – zum Beispiel das Zellensystem und die Innenhöfe – Teil der Gefängnisarchitektur, und sie grüßten bei den späteren Bauten zurück. Die zweite Welle der Zuchthausbauten in den katholischen Gebieten bedeutete mit etwas Phasenverzögerung schon die Übernahme des kriminalisierten Modells. Wegen Mangels an geräumten Klöstern waren ganz neue Gebäude notwendig. Die Bauten wurden von den Monarchen unterstützt. Bei der Planung konnten die durch die Arbeits-, Besserungs- und Erziehungsfunktionen erforderten Praktiken vor Augen gehalten werden. So entwickelte sich eine selbstständige Gefängnisarchitektur, die schon die Einteilungen mit Außen- und Innenzellereihen kannte. Im San Michele Zuchthaus in Rom gab es eine Zellereihe rund um einen inneren Korridor. Diese Lösung ist die

² Barna Mezey: A börtön természeti kora, avagy a börtönépítészet kezdetei (Die natürliche Periode des Gefängnisses oder der Anfang der Gefängnisarchitektur) In: Börtönügyi Szemle (Rundschau des Gefängniswesens) 1991/2. S. 53.

³ Barna Mezey: Az első dologházak kora (Die Zeitalter der ersten Zuchthäuser) In: Börtönügyi Szemle (Rundschau des Gefängniswesens) 1991/2. S. 50.

Außenzellenreihe. Die Zellen hatten von Außen genügend Luft und Licht bekommen, was für die Gesundheit der Gefangenen günstig war. Die Conciergie im Paris erfüllte diese Erwartungen nicht so perfekt. Die Zellen standen mit dem Rücken zu einander, in einem Block. Das war die Innenzellereihe. Rund um diese lief der Korridor. Die Zellen hatten keine direkte Verbindung mit der Außenwelt, deshalb isolierten sie die Bewohner mit größerer Sicherheit.

In Ungarn wurde das erste Arbeitshaus mit der Bezeichnung Zuchthaus im Szempc 1772 eröffnet. Es wurde von einem Aristokraten gestiftet. 10 Jahre später wurde es nach Tallós, dann ins Kellergeschoss der Festung in Szeged übersiedelt.⁴ So scheiterte dieser erste, schwache Reformversuch. Obwohl die bürgerliche Umgestaltung des Strafvollzugs in den Zielsetzungen der Revolution von 1848 stand, konnte es wegen Ausbruch des Freiheitskrieges nicht mehr realisiert werden. Die Lösung des Problems wurde auf den nächsten Zeitabschnitt aufgeschoben und hing von der Initiativen des Wiener Hofes ab.

Das 18. und 19. Jahrhundert spielten eine determinierende Rolle in der Entwicklung der Gefängnisarchitektur, obwohl sie wenig Neues brachten, das keine Vorgeschichte gehabt hätte. Wechselvolle Systeme und Lösungen variierten sich. Im Ausgangspunkt der Initiativen standen die immer stärkere Verbreitung der Besserungstheorie und die utilitaristische Auffassung. Es wurden Anforderungen an die komplexe Anstalt des Gefängnisses entwickelt: einerseits die Sicherheit der Isolierung und der Verwahrung, andererseits bestimmte ergänzende Objekte, schließlich die gesunden Lebensverhältnisse zu garantieren. An diesen theoretischen Punkten begannen die praktischen Versuche, das perfekte System und die nur den funktionalen Gesetzmäßigkeiten unterstellten architektonische Form zu finden.⁵

Als Kontrapunkt zum bereits erwähnten Kollektivsystem entwickelte sich das Einzelsystem. Sein Wesen bestand in der Einzelhaft. In Abhängigkeit davon, durch welche Mittel und in welchem Maße es realisiert wurde, entstanden die verschiedenen Varianten des Einzelsystems (Einsamkeitssystem, das belgische Isolierungssystem, Schweigesystem). In diesem Geiste wurden die Gefängnisse von Gent, Auburn, Pittsburg und Philadelphia, die Londoner Millbank Penitentiary und das Sing Sing gebaut.⁶ Von den bedeutenden architektonischen Lösungen des Einzelsystems hebe ich die Gebäude des Genter und Londoner Gefängnisses hervor, weil beide die direkten Vorgänger des modernen Sterngefängnisses waren. Das Genter Zuchthaus wurde 1775 gebaut. Die Flügel des Gebäudes ordneten sich um einen achteckigen Innenhof. Mit jeder Seite des

Achteckes war ein trapezförmiger Flügel verbunden. In den Linien des Trapezschenkels standen die Einzelzellen. Die Zellereihen hatten keine direkte Verbindung zur Außenwelt, nur durch die engen und dunklen Innenhöfe bekamen sie ein wenig Luft und Licht. Das sicherte die gesunden Lebensverhältnisse der Gefangenen nicht ausreichend. In der Londoner Millbank Penitentiary war dieses Problem so gelöst, dass fünfeckige Sternflügel um den sechseckigen Hof gebaut waren. Die waren nicht mehr mit dem Rücken zu einander aufgestellt, sie "öffneten sich" zur Außenwelt.

Das Privatsystem war nur mit großem Aufwand zu bewerkstelligen, weil es ein großes Personal erforderte. Andererseits konnte es niemals vollständig realisiert werden, weil nicht alle Formen des Umgangs zwischen den Gefangenen ausgeschlossen werden konnten. (Ein interessantes Beispiel war der Fall der Gefangenen, die durch Klopfen an den Wänden ein Signalsystem erarbeiteten, mit dessen Hilfe Schachpartien gespielt werden konnten.) Dabei wurde auch offensichtlich, dass die strenge Einzelhaft mit dem Ziel der ständigen Buße keine Besserungswirkung auf die Gefangenen hat, sondern psychologisch ausgesprochen verheerend ist. Deshalb wurden im weiteren die Einzelhaft und die Elemente des Kollektivsystems kombiniert. Die verschiedenen Formen des gemischten Systems (Markensystem, Klassensystem, Münchener System, die englische und irische Variante des Stufensystems) verbreiteten sich schnell, die Stufensysteme werden sogar heutzutage noch angewandt.⁷ In der Architektur war die panoptische Aufstellung eine neue Idee, die schon im Hof von Ludwig des XIV. beim Bau des Tiergartens angewandt wurde. Bentham schlug zuerst vor, diese Lösung bei den Gefängnisbauten anzuwenden. Diese wurde sowohl mit der Rotunda- als auch mit der Sternform kombiniert. Die erste Lösung erschien erstmals in den Niederlanden und in den Vereinigten Staaten. Der zirkusähnliche innere Raum war mit einer Kuppel bedeckt. Der Nachteil war, dass es zu viel ungenützten Raum gab. Mit der Verbindung der panoptischen Aufstellung und der Außenzellereihe kombiniert wurde die Sternform der zweckmäßige und optimale Gebäudekomplex, der heutzutage noch allgemein verbreitet ist. Es wurde das Synonym des modernen Gefängnisses.

Die behandelte Epoche ist sehr wichtig auch in der Entwicklung des ungarischen Gefängniswesens. Zu dieser Zeit wurde das landesweite Gefängnisnetzwerk in drei Abschnitten gebaut. Um das während der Gewaltherrschaft eingeführte Strafgesetz zu vollziehen, waren geeignete Anstalten unerlässlich. Während der Planung dominierten zwei Gesichtspunkte: die Kosten und die Schnelligkeit. Vorwiegend waren militärische Festungen

⁴ Károly Vajna: Hazai régi büntetések I. (*Alte Strafen in Ungarn*), Budapest, 1908, Seite 170

⁵ Barna Mezey: Börtönpítészeti a 18. és 19. században (Gefängnisarchitektur des 18. und 19. Jahrhunderts) In: Börtönügyi Szemle (Rundschau des Gefängniswesens) 1994/1. S. 105.

⁶ Bognár 1998. S. 87.

⁷ Bognár 1998. S. 91.

(Lipótvár, Munkács, Szamosújvár), fallweise Klöster (Márianosztra) oder Collegia (Vác) umgebaut. Deshalb entstand ein weniger zeitgemäßes Netzwerk.⁸

Das Csemegi-Kodex von 1878 wirkte schon in einer progressiveren Richtung: 1885 wurde das Gefängnis in Szeged und 1886 das in Sopron Gefängnis erneuert. Der Bau des Szegeder Sterngefängnisses war durch das Hochwasser der Theiß erzwungen. Der Gebäudekomplex besteht aus zwei Gefängnishäusern und drei Zellenflügeln. Die Zellenflügel sind dreistöckig, mit einem Hängekorridor in der Mitte. Im ersten Flügel gibt es 65 gemeinschaftliche Zellen, im zweiten sind Hygiene- und Arbeitsräume, im dritten Flügel befinden sich die 76 Einzelzellen. Im Komplex können 5000 Gefangene untergebracht werden, auf eine Person entfallen im Durchschnitt 15 m². Beim Bau des Gefängnisses in Sopronkőhida war keine Möglichkeit, solche originalen Lösungen anzuwenden, weil es auf dem Gebiet einer verlassenen Zuckerfabrik gebaut wurde. Die vorhandenen Gebäude mussten genutzt werden. So wurde eine dreistöckige Lösung mit einer Außenzellenreihe (686 Zellen) in H-Form realisiert. Obwohl die Kosten hoch waren, war die Anordnung der Zellen kaum zweckgemäß.⁹

Im Zeichen der Bauarbeiten zum Millennium wurde das Gefängnis 1895-96 in Budapest gebaut. Es ist ähnlich wie das Szegeder Sterngefängnis. Der Komplex besteht aus 23 Gebäuden, in denen 824 Personen untergebracht werden können. Es gibt zwei Sterngebäude, die jeweils drei dreistöckige Flügel mit 300 Plätzen haben. Der Rauminhalt der Zellen beträgt 20-26 m³.

Als Zusammenfassung des geschichtlichen Überblicks kann also gesagt werden, dass der Gedanke der Besserung und der Resozialisierung die Entwicklung des Gefängnisystems revolutionierte. Um die wegen dieser Entwicklung notwendige Differenzierung und menschliche Lebensverhältnisse zu erreichen, riss sich die Gefängnisarchitektur von ihren kirchlichen und mittelalterlichen Wurzeln los, rettete viele Elemente und wurde selbstständig. Die Gefängnisarchitektur schuf ihre eigenen Gesetzmäßigkeiten, die im Weiteren ausschließlich von den Funktionen des Strafvollzugs determiniert sind.

⁸ Barna Mezey: A börtönépítész Magyarországon (Die Gefängnisarchitektur in Ungarn) In: Börtönügyi Szemle (Rundschau des Gefängniswesens) 1994/2. S. 79.

⁹ Barna Mezey: A magyar polgári börtön kezdetei (Der Anfang der ungarischen bürgerlichen Gefängnisses) Budapest, 1995. Osiris Kiadó S. 132.

Die Beschäftigung in den Gefängnissen in Ungarn

Barbara Mohácsi

Eötvös-Loránd-Universität

1. Einführung

Vor der eingehenden Untersuchung der Arbeitsverhältnisse in den Gefängnissen Ungarns möchte ich darauf eingehen, von welchem Zeitpunkt an überhaupt von der Beschäftigung der Häftlinge in Strafvollzugsanstalten gesprochen werden kann. Diese Frage steht in engem Zusammenhang mit Sinn und Zweck der Strafe. So lag zur Zeit des Feudalismus die Betonung auf der Bestrafung der Häftlinge, auf der Vergeltung. Der Gedanke, die Häftlinge zu bessern, sie zu erziehen, kam gar nicht auf. Darüber hinaus beanspruchten die damaligen Gefängnisverhältnisse keinen besonders hohen Unterhalt, die medizinische Versorgung und die Verpflegung entsprachen den mittelalterlichen Verhältnissen. Außerdem war nahezu jede Schicht der Gesellschaft – der Adel ausgenommen – in den Produktionsprozess eingebunden, anfangs in der Landwirtschaft und später in der Manufaktur. Somit bestand kein Anspruch auf Mehrproduktion.¹

Der Gedanke der Beschäftigung erschien zum ersten Mal während der Aufklärung, also um das 18. Jahrhundert auf, und entwickelte sich in den folgenden zwei Jahrhunderten zu einem organischen Bestandteil des Strafvollzugs. In meiner Arbeit untersuche ich die Gefängnisverhältnisse für diesen Zeitabschnitt. Die Art der Bestrafung hatte sich geändert, Besserung und Erziehung sind in den Vordergrund getreten, um den Häftlingen nach dem Strafvollzug wieder als anerkanntes und nützliches Glied in die Gesellschaft integrieren zu können. Die Verbesserung und Entwicklung der Bedingungen in den Gefängnissen verlangte mehr Geld vom Staat. Zur Senkung dieser Kosten bot sich die Beschäftigung in den Gefängnissen als günstiges Mittel an. Darüber hinaus gab es damals in Ungarn Bereiche und Industriezweige ohne Überproduktion, so dass sich die in den Gefängnissen ausgeführten Industrie- und Handwerksarbeiten nicht schädlich auf die Wirtschaft nicht beeinträchtigten.

¹ Barna Mezey: Magyar jogtörténet (Die Ungarische Rechtsgeschichte) Budapest, 2001. Seite 270.

Nach diesen einleitenden Worten möchte ich im Folgenden auf die allgemeinen ungarischen Gefängnisverhältnisse eingehen und dabei detaillierter über die Geräte und die Arten der Häftlingsarbeit sowie auf diesbezügliche Diskussionen (über die Arbeit unter freiem Himmel bzw. im geschlossenen Raum und über den Arbeitszwang) sprechen. Darüber hinaus erwähne ich auch die Arbeitszeiten, die Arbeitsgattungen, die Arbeitsbetriebe und die Vergütungen. Neben den allgemeinen Verhältnissen halte ich es auch für wichtig, die Arbeitsbedingungen in besonderen Strafvollzugsanstalten zu nennen. Zum Schluss folgt eine Bewertung dessen, welche positiven und negativen Erfahrungen für bzw. gegen den Einsatz von Häftlingsarbeit sprechen.

2. Die Beschäftigung in Gefängnissen im allgemeinen

Schon im 18. Jahrhundert wurde festgelegt, worin die wichtigsten Spezifika und Anforderungen der Häftlingsarbeit bestanden. In Einklang mit der humanistischen Auffassung jener Zeit war man vor allem darauf bedacht, mit Hilfe einer entsprechenden Beschäftigung in den Gefängnissen, eine Steigerung der Besserungswirkung zu erreichen. Wichtig war es darüber hinaus, dass der Häftling durch die Beschäftigung eine Fertigkeit in einer bestimmten Arbeitsgattung erlangt, die ihm nach der Freilassung eine leichtere Eingliederung ermöglichte. Aus diesem Grund war man gegen eine Arbeitsteilung, da der Häftling so nur einen Teilbereich erlernen würde, was seine Chancen für eine erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsprozess in Freiheit verringert hätte. Es musste darauf geachtet werden, dass die Arbeit produktiv und gesund, aber nicht eintönig war. Technisch gesehen war es wichtig, dass die Arbeit zu jeder Jahreszeit ausführbar war. Eine der wichtigsten Anforderungen war jedoch, im Gegensatz zu den Anforderungen des Humanität, dass die Arbeit mit der Strafe und deren Sinn und Zweck in Einklang steht.

Die Arbeitsgattungen lassen sich wie folgt gruppieren: 1, anhand einer grundlegenden Gruppierung kann von freiwilliger oder Zwangsarbeit gesprochen werden; 2, viel Diskussionen gab es um die Arbeit unter freiem Himmel oder im geschlossenen Raum; 3, was den Ort angeht, so kann es sich um Einzelarbeit oder in einem Betrieb abgeleistete Arbeit handeln; 4, in Wirkung des Verhaltens und anderer Umstände war über die Normalarbeit hinaus oft auch die Mehrarbeit zur Strafe typisch.²

Eine der meist diskutierten Fragen war, ob es zweckmäßig sei, die Verurteilten, im Freien zu beschäftigen. Die Befürworter unterstrichen ihren Standpunkt damit, dass die Arbeit im Freien sich außerordentlich positiv auf die

Gesundheit und das Gemüt auswirke. Darüber hinaus könnten sich die Häftlingen dank ihrer Arbeitserfahrungen nach der Freilassung leichter integrieren, soweit sie durch die Arbeit im Freien Arbeitsmoral und gewisse Sozialisierungsfertigkeiten erworben haben. Technisch gesehen konnte Ackerbau, der für die Selbst- wie auch Allgemeinversorgung unerlässlich war, nur im Freien betrieben werden. Die Gegner der Arbeit im Freien führten an, dass durch die Arbeit im Freien der Charakter der Strafe verloren ginge, sobald die Häftlingen auch nur die geringste Freiheit verspürten. Die Folge dessen wäre Lockerung der Disziplin, wodurch wiederum die sichere Bewachung in Gefahr gerate. Diese Art von Arbeit ermögliche es den Häftlingen, miteinander in Kontakt zu treten, was einerseits der Strafe widerspräche, andererseits ein Zusammenspiel der Häftlinge ermögliche. Aus diesem Grunde verbot man die Arbeit im Freien für Schwerverbrecher.

Eine weitere oft diskutierte Frage war der Arbeitszwang. Es kann sich die Frage stellen, ob die Häftlinge zur Arbeit gezwungen werden dürfen oder nicht. Die Antwort ist Ja, da die Gesellschaft das Recht hat, die Verurteilten zu bessern, wofür das beste Unterpfand in der Gewöhnung an regelmäßige Arbeit liegt. Eine weitere wichtige Frage ist, ob der verurteilte Anspruch auf die Arbeit erheben kann. Auch darauf lautet die Antwort Ja, weil ein völliger Arbeitsentzug sowohl körperlich als auch geistig schädlich ist. Die Häftlinge ertragen es weitaus schwerer, nicht arbeiten zu dürfen als arbeiten zu müssen.

Je nach Gewicht der Strafe wurde der Grad des Arbeitszwanges unterschiedlich festgelegt. Hier muss erwähnt werden, dass es bei leichteren Strafen keinen Arbeitszwang gab, sondern nur bei schwereren. Es wird auch unterschieden, dass die Schwerebestraften während ihrer gesamten Strafzeit unter Arbeitszwang standen, während in leichteren Fällen die Möglichkeit bestand, den Arbeitszwang allmählich zu verringern. (1) Der höchste Grad ist der absolute Arbeitszwang, im Verlauf dessen der Verurteilte keine Wahl hat, die ihm auferlegte Arbeit auszuführen oder nicht, wodurch es auch unmöglich ist, seine individuellen Eigenschaften in Betracht zu ziehen. Aber auch dieser Grad des Arbeitszwanges darf der Arbeitsfähigkeit und der Gesundheit des Häftlings nicht schädigen. Somit wurden seine persönlichen Bedingungen, wenn auch nur in geringem Maße, in Betracht gezogen. Wenn die Arbeit nachlässig oder undiszipliniert verrichtet wurde, wurden strenge Disziplinmittel eingesetzt. (2) Bei einem milderem Grad des Arbeitszwanges wurden die körperlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten des Verurteilten berücksichtigt. (3) Der Beschäftigungszwang hatte es zum Ziel, den Häftling mit irgendeiner Arbeit zu beschäftigen. In diesem Falle mussten auch die Bedingungen des Arbeitsbetriebes in Betracht gezogen werden. Dies kam im allgemeinen bei den Arbeitsgattungen zum Einsatz, wo körperliche Arbeit gefragt war. (4) Die

² Die Gruppierung der Arbeitsgattungen ist nach Ervin Hacker: *A rabmunka (Der Häftlingsarbeit)* Pécs 1916.

mildeste Form des Arbeitszwanges war die vom Häftling gewählte Privatarbeit, wo er über seine Beschäftigung selber entscheiden dürfte. Die Anstaltsleitung kontrollierte aber, ob diese Arbeit in mit der Strafe des Verurteilten Einklang stand. Manchmal verpflichtete man sie, eine ertragreichere Arbeit zu wählen, um die Kosten des Strafvollzugs decken zu können.

Befreit wurden vom Arbeitszwang die Arbeitsunfähigen oder körperlich Behinderten. Eine Milderung wurden denen zugebilligt, die nachweisen konnten, dass die Arbeit für sie gesundheitsschädlich ist, sich auf ihre Zukunft, ihre persönlichen Umstände negativ auswirkt oder zu streng bzw. ungerecht ist. Bei Schwerstrafen bestand keine Möglichkeit der Milderung oder der Arbeitsbefreiung. Ähnliche Folgen zogen bestimmte Verhaltensweisen nach sich, wie zB. das Herumlungern oder die Arbeitsscheu. Zu Milderungen kam es übrigens nur bei Beschäftigungszwang oder relativem Arbeitszwang, und auch dann waren eine entsprechende Begründung und die Genehmigung durch den Direktor notwendig.

Was die Arbeitszeit betrifft, so wurde diese der durchschnittlichen Arbeitszeit in Freiheit angepasst, was 10-12 Stunden pro Tag bedeutete.³ Ein wichtiges Moment war die Einhaltung von Pausen zur Erholung, zum Essen, zur Bewegung an der frischen Luft und zur Verrichtung geistiger Bedürfnisse. Man war aber stets darauf bedacht, den gesamten Tag des Gefangenen durch Beschäftigungen auszufüllen. Die Dauer der Arbeitszeit wurde auch durch die Arbeitsumstände beeinflusst. Wenn jemand im Freien arbeitete, so war die Arbeitszeit länger. An Sonn- und Feiertagen waren arbeitsfrei. Hier sei erwähnt, dass man vom 19. Jahrhundert an begann, die unterschiedlichen Religionen der Häftlinge zu berücksichtigen und zu respektieren. So war beispielsweise den israelitisch Gläubigen gestattet, am Samstag und an ihren Feiertagen die Arbeit ruhen zu lassen, während die Katholiken am Sonntag arbeitsfrei hatten.

Die Dauer der Arbeitszeit wurde aber auch durch andere Umstände beeinflusst. So zog eine schwerere Strafe automatisch eine längere Arbeitszeit nach sich. Stand ein Häftling unter Schulpflicht, so wurde seine Arbeitszeit verringert. Auch für Jugendliche galt eine verkürzte Arbeitszeit.

Nach langen Diskussionen entschieden sich die Leiter der Strafvollzugsanstalten dafür, die Arbeitsgattung nicht einheitlich, sondern auf die Person zugeschnitten festzulegen. Dies hing von mehreren Faktoren ab. Besaß ein Häftling beispielsweise schon vor seiner Verurteilung gewisse Fertigkeiten, so musste er auch im Gefängnis in einem ähnlichen Bereich beschäftigt werden. Dies versuchte man auch trotz aller Schwierigkeiten bei geistigen Tätigkeiten zu realisieren. Verfügte der Verurteilte über keinerlei

Fertigkeiten, so musste er für eine Arbeitsgattung eingeteilt werden, die er im Verlauf seines Strafvollzugs erlernen konnte. Dabei musste auch berücksichtigt werden, ob er mit der Arbeit nach der Freilassung im zivilen Leben zurecht kommt. Darüber hinaus war es wichtig, auch die Art seiner Straftat in Betracht zu ziehen. So durfte ein Gewaltverbrecher nicht mit einer Arbeit beschäftigt werden, bei der er mit gefährlichen, zum Angriff geeigneten Gegenständen in Berührung kommen konnte. Im Freien durften vor allem diejenigen arbeiten, die schon zuvor unter ähnlichen Bedingungen gearbeitet hatten.

Im folgenden spreche ich über die Charakteristika der Arbeitsbetriebe, die den Rahmen für die Häftlingsarbeit abgaben. In jener Zeit konnten drei grundlegende Typen von Arbeitsbetrieben unterschieden werden: (1) Lohnarbeitsbetriebe, (2) Unternehmensbetriebe und (3) selbstgeführte Betriebe.

In den Lohnarbeitsbetrieben wurde die Arbeitskraft der Häftlinge dem Pächter übergeben, welcher für Arbeitsmittel und Arbeitsmaterial sorgte. Hier können weitere drei Typen unterschieden werden: (a) Bei dem sogenannten Lohnarbeitsystem wurde besonderes Augenmerk auf die Versorgung der Häftlinge mit Lebensmitteln und Kleidung, auf ihren religiösen Beistand sowie auf ihren Unterricht verwandt. Hier wurden die Arbeitsgattungen vom Pächter festgelegt. (b) Bei der allgemeinen Lohnarbeit waren die Häftlinge in staatlich eingerichteten Betrieben unter Bewachung durch staatliche Beamte beschäftigt. Der Pächter hatte die Arbeitsgattung zu bestimmen und die Arbeitsmittel zu sichern. (c) bei der sogenannten Teillohnarbeit sorgte der Staat für die Versorgung mit Lebensmitteln, Kleidung, Arbeitsplätze usw. Die Arbeitsgattung wurde in einem Lohnarbeitsvertrag festgelegt. Der Pächter stellte die Arbeitsmittel und das Arbeitsmaterial. Die positive Seite der Lohnarbeitsbetrieb bestand darin, dass sie dem Staat einen, wenn auch geringen, so doch sicheren Ertrag brachten, es bestand kein Risiko und die Beamten brauchten nicht technisch ausgebildet zu werden. Der Nachteil bestand in dem nicht unbedeutenden Mitspracherecht des Staates sowie in der Tatsache, dass man die Bestrafung als gefährdet sah, da die Beamten Privatpersonen waren. Darüber hinaus hatte in diesen Betrieben der Gewinn den Vorrang und nicht die Besserung durch Strafe. Außerdem war der Unterricht nicht gesichert.

Das Wesen der Unternehmensbetriebe bestand darin, dass der Unternehmer die Rohstoffe und Arbeitsmittel bereit stellte und die Fertigprodukte frei vermarktete. Diese Betriebe wurden von staatlich angestellten Beamten geleitet. Der Unternehmer konnte eine Privatperson, ein Amt oder eine öffentliche Anstalt sein. Den Vorteil dieser Betriebe sah man darin, dass die Häftlinge mit dem Unternehmer sowie untereinander keinen Kontakt hatten, dass der Unternehmer das Risiko trug und der Staat keine Kapitalinvestitionen zu leisten hatte. Der Nachteil dieser Betriebe bestand darin, dass die Arbeitsgattung

³ Hacker 1916. Seite 7

oftmals gewechselt werden musste, um den Unternehmer für sich zu gewinnen. Außerdem war die Zahl der Unternehmer aufgrund des Rohstoffes stark beschränkt, und es bestand stets die Gefahr, dass der Staat dabei Verluste machte.

In den selbstgeführten Betrieben hatte der Direktor für die Rohstoffbeschaffung und (ähnlich wie in der Unternehmerbetrieben) für die Vermarktung der Fertigprodukte zu sorgen. Die Arbeitsmittel wurden hingegen vom Staat gestellt. In diesen Betrieben wurden die Häftlinge vor allem mit Arbeiten beschäftigt, mit Hilfe derer ein Teil der amtlichen und staatlichen Kosten gedeckt werden konnte (zB. Schifffereiunternehmen, Post, Eisenbahn). Ein großer Vorteil dieser Betriebsform bestand darin, dass sie mit Sinn und Zweck des Freiheitsentzuges übereinstimmten, die Person des Häftlings und seine Fähigkeiten in Betracht zogen und die geforderte Disziplin sichern konnten. Dagegen waren für diese Betriebe hohe Investitionen notwendig, was für den Staat stets ein großes Risiko bedeutete. Weitere Kosten entstanden hier durch die Sicherung der technischen Vorbedingungen und der hohen Zahl an Personal.⁴

Jetzt gehe ich zur Entlohnung der Gefangenen über. Hier stellte sich zuerst die Frage, ob die Häftlinge überhaupt berechtigt sind, einen Arbeitslohn zu empfangen (oder nicht). Und wenn ja, dann unter welchen Bedingungen. Die Entlohnung der Arbeit war in den Strafvollzugsanstalten schlechthin bekannt und wurde auch praktiziert, Unterschiede wurden allein in den Vorbedingungen gemacht. Doch auch hier gab es gewisse Grundsätze, die von jedermann eingehalten wurden. So war beispielsweise die Höhe des Lohns dem Fleiß angepasst und es wurde nach Art des Freiheitsentzuges unterschieden. Zu Beginn (in einem Zeitraum zwischen zwei Wochen bis sechs Monaten) gab es überhaupt keine Entlohnung. Außerdem mussten der Gewinn der Arbeit, die Arbeitszeit und die Arbeitsquantität in Betracht gezogen werden. (Hier ist anzumerken, dass Extraarbeit nur selten entlohnt wurde.)

Die Gegner des Arbeitslohnes führten an, dass durch das Geld stets eine Gewinnsucht geweckt würde, und wenn die Häftlinge das Geld erhielten, so bedeute das für den Staat neue Kosten. Dem hielten die Befürworter entgegen, dass nirgendwo festgelegt sei, dass der Arbeitszwang unentgeltlich zu sein habe. Außerdem sei es ein nicht zu vernachlässigender Faktor, dass die Entlohnung auf die Arbeit, den Fleiß wie auch die Disziplin anspornend wirke. Auf diese Weise hatten die Häftlinge die Möglichkeit, ihre Angehörigen zu unterstützen (und somit die Familienbande enger zu knüpfen) und für die Zeit nach der Freilassung ein Guthaben zu ersparen. Wer nicht unter Arbeitszwang stand, dem

⁴ Hacker 1918. Seiten 139-145

wurde nach der Entlassung sein Lohn ausgezahlt (und zwar nicht auf einmal, sondern in Raten).

Es gab zwei Formen der Entlohnung. Zum einen das Lohnklassensystem, das eine differenzierte Rangordnung bedeutet. In die erste Klasse zählten die, die in irgendeinem Handwerk bewandert waren und sich ausgezeichnet betrogen. In die zweite Klasse zählte, wer weniger handwerkliche Fähigkeiten besaß und sich gut betrug. In die dritte Klasse zählte, wer keine handwerklichen Fähigkeiten besaß und sich schlecht betrug. Eine andere Form der Entlohnung war die Prämierung. Dabei erhielten die Häftlinge je nach Fleiß und Betragen bestimmte Noten, die wiederum die Höhe des Arbeitslohnes beeinflussten.

Verweigert wurde die Entlohnung bei Schadensstiftung und Flucht. Über einen Teil ihres Lohnes durften die Häftlinge auch während der Strafzeit verfügen, jedoch nur dann, wenn dies aufgrund ihres Fleißes und ihres guten Betragens vom Direktor genehmigt wurde. Der Restlohn wurde ihnen bei der Entlassung ausgezahlt. Wichtig ist zu bemerken, dass die Gefangenen nicht ihren Gesamtlohn erhielten. In strengeren Anstalten flossen ein Fünftel und in Gefängnissen ein Viertel des Lohns in die Anstaltskasse.⁵

3. Beschäftigung in speziellen Haftanstalten

Hier möchte ich auf drei besondere Formen eingehen, und zwar auf die Untersuchungshaft, die Jugendhaftanstalten sowie weitere Anstalten.

Bei der Untersuchungshaft ist zu beachten, dass hier die Schuld der Verhafteten noch nicht nachgewiesen war. Dennoch wurden sie beschäftigt, da die Untersuchungshaft oftmals lange Monate dauern konnte. Es gab jedoch keinen Arbeitszwang, es war doch zu berücksichtigen, ob der Betroffene vorher schon zu einer Freiheitsstrafe verurteilt war, bzw. ob er in der Lage war, die Unterhaltskosten zu tragen. Wenn der Häftling sich auf nichts verstand, so musste er entsprechend der Natur der Untersuchungshaft und deren Bedingungen beschäftigt werden. Wurde der Betroffene nach der Untersuchungshaft verurteilt, dann wurde ihm die während der Untersuchungshaft geleistete Arbeit bei der Freiheitsentzugsstrafe angerechnet. Im allgemeinen wurden die Häftlinge in Einzelzellen beschäftigt, um ihre sichere Bewachung zu gewährleisten, und damit sie nicht mit anderen Gefangenen in Kontakt treten konnten. In solchen Fällen wurde das Disziplinarrecht nicht durch die Anstalt, sondern durch den Untersuchungsrichter ausgeübt. Wenn die Häftlinge später ihre Versorgung selbst finanzieren wollten, so konnten sie über ihr gesamtes Einkommen

⁵ Hacker 1916. Seiten 21-22

verfügen. Wurden die Kosten jedoch vom Staat übernommen, so wurde dies von ihrem Einkommen abgezogen.

Bei Jugendlichen erhielt die erzieherische Wirkung der Arbeit besonderes Gewicht. Im allgemeinen wurden sie – mit Rücksicht auf ihr Alter – nicht an Maschinen beschäftigt, sondern eher mit Hausarbeiten. Da die meisten von ihnen keine Berufsausbildung hatten, wurde ihnen diese zugesichert, damit sie später in Freiheit besser im Leben zurechtkommen. Sie mussten Arbeiten verrichten, die nicht öffentlich waren und ihrer körperlichen Entwicklung nicht schaden. Jugendliche unter 15-16 Jahren erhielten keinen Arbeitslohn. Diejenigen, die Arbeitslohn bekamen, durften diesen nicht ausgeben, sondern ihnen wurde das Geld nach der Freilassung von der Vormundschaftsbehörde ausgehändigt.

Im folgenden möchte ich noch auf weitere Anstalten eingehen.

Arbeitsscheuen Häftlingen gegenüber erhielt die Arbeit ganz besonderes Gewicht. Ihnen wurde die Beschäftigung mit Arbeit im Freien nicht gestattet.

Geistig Behinderte erhielten primitive Arbeitsgattungen. Oft wurden sie auch auf andere Weise entlohnt, da ihnen der Wert des Geldes nicht immer klar war (zB. bekamen sie die Erlaubnis zu rauchen).

In kleineren Anstalten gab es viele Schwierigkeiten mit der Beschäftigung, denn hier war nur wenig Aufsichtspersonal, und die Verurteilten wurden nur für kurze Zeit bestraft. Sie wurden mit Haus- und Gelegenheitsarbeiten beschäftigt, und zwar in Lohnarbeits- und Unternehmensbetrieben.

4. Die Bedeutung der Häftlingsarbeit

Zur Frage der Häftlingsarbeit gab es lange Zeit gespaltene Ansichten. Wie ich schon zu Beginn erwähnte, war die Einführung und Verbreitung der Beschäftigung in Haftanstalten der Humanisierung und Modernisierung im Strafsystem zu verdanken. Die grundlegende Frage bestand darin, was zweckmäßiger sei: zu bestrafen oder zu erziehen. Im 19. Jahrhundert verbreitet sich zunehmend die Ansicht, die Gefangenen wieder in die Gesellschaft zu integrieren, denn man sah ein, dass es nicht von Nutzen war, wenn jemand aufgrund der Grausamkeiten in den Gefängnissen nach seiner Entlassung leichter rückfällig wurde. Man kam darüber überein, dass in den Strafvollzugsanstalten die Beschäftigung eingeführt werden musste. Allein über die Art und Weise wurde noch viel diskutiert. Das Wesen der Arbeit bestand darin, abzuschrecken, zu bessern, die Strafe zu verbilligen und die freie Arbeit staatlich zu schützen. Hierin kam man zu einem Konsens. Es ist der positiven Wirkung der Arbeit zuzuschreiben, dass durch sie körperlich-geistige

Fähigkeiten entwickelt wurden. Sie war die Quelle materieller und geistiger Güter und entlastete auch den Staat in gewisser Weise. Eintönige Arbeit hingegen wird zu Qual, so dass die Besserungsstrafe ihr Wesen einbüßt.

Dabei waren viele der Meinung, dass für Schwerbestrafte die Arbeit als Strafe zu dienen habe. Wenn sie aber zwangsweise verrichtet werden muss, wird der Verurteilte alles daran setzen, sich ihr zu entziehen. Deshalb muss der Zwang so eingesetzt werden, dass der Betroffene ein Ziel dahinter erkennt.

Viele vertraten die Ansicht, dass die Gefängnisarbeit der Arbeit des freien Menschen innerhalb der Gefängnismauern und nach der Freilassung auch über diese hinaus schade. Doch dies bedeutete im allgemeinen nur dann ein Problem, wenn der Arbeitsmarkt gesättigt war und sich die Kräfteverhältnisse auf dem Markt herausgebildet hatten. In Hinsicht auf Ungarn darf vielleicht etwas übertrieben gesagt werden, dass die Gefängnisarbeit von wohltätiger Wirkung war, denn der Gefangene deckte so seine persönlichen Kosten und entlastet damit den Staat und die Staatsbürger.⁶

Zum Schluss muss festgestellt werden, dass die Arbeit an sich nicht entlastend und gut ist, sondern diesen Zweck nur dann erfüllt, wenn der Gefangene daran interessiert ist, was er tut. Denn nur dann wird er seinen Platz in der freien Welt finden und sich von Straftaten fernhalten, wenn er eine Beschäftigung hat und Spaß an seiner Arbeit findet. „Die Arbeit, die sich auf die Moral des Gefangenen günstiger auswirkt, ist die ertragreichste – sie ist moralisch besser, gerechter und nützlicher!“

⁶ Pál Karay: A rabmunka (Der Häftlingsarbeit) Budapest-Vác, 1927. Seiten 21-22.

Gefängnisbau-Arbeiten in Ungarn an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert

Tamás Nagy

Eötvös-Loránd-Universität

Sprechen wir über die Gefängnisbau-Arbeiten in Ungarn an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, dann müssen wir -als Ausgangspunkt- das erste ungarische Strafgesetzbuch nehmen. Dieses Strafgesetzbuch war der sogenannte Kodex Csemegi, der V. Gesetzartikel vom Jahre 1878. (Der Titel des Kodexes weist auf den ehemaligen Justizminister – Károly Csemegi: (1826-1899) -: hin.) Da der Inhalt des Kodexes ganz gewiß bekannt ist, möchte ich kaum etwas darüber sagen. Ich halte für wichtig zu erwähnen, daß der oben benannte Gesetzartikel 5 verschiedene Freiheitsstraf-Arten unterscheidet.

Diese Arten sind:

- Zuchthaus
- Staatsgefängnis
- Kerker
- Gefängnis
- Haft

Das damalige Verliesnetz war aber weder qualitätsmäßig, noch mengenmäßig geeignet für Vollziehung der Freiheitsstrafe, die inzwischen zur generellen Straftat geworden ist.

Zur Ausbildung des neuen, gesetzlich vorgeschriebenen Gefängnisystems brauchte man aber auch ein neues Anstaltssystem auszubauen.

Landesweit sind deswegen mehrere Gefängnisanstalten gebaut.

Eine von den neu zu bauenden Anstalten war:

Das „ Stern - Gefängnis “ in Szeged

Und jetzt bin ich zu einem der Schwerpunktthemen meiner Arbeit gekommen.

Dieses Thema ist: die Baugeschichte des Szegediner Bezirksgefängnisses. (siehe Bild Nr.1)¹



Szegedi kerületi börtön.
Prison centrale de la circonscription de Szeged.

Bild Nr. 1

Dieses Szegediner Institut nennt man nur einfach - wegen der Form des Gebäudes – „Stern“.

Es ist aber erwähnenswert, daß die Gefängnisgeschichte in Szeged begann nicht im Jahre 1885, als das „Stern-Gebäude“ übergeben worden ist, sondern erst im Jahre 1784, als das einzige damalige Landeszuchthaus von Tallós (Stadt im Gebiet der heutigen Slowakei) nach Szeged umgezogen ist.

1879 wütete in Szeged ein riesengroßes Hochwasser, das auch das Gebäude des Burgverlieses -also selbst die Burg- so beschädigte, daß die Persone, die dort gefangen worden, haben in anderen Gefängnissen transportiert werden müssen.

„Szeged blieb aber nicht lange ohne Gefängnis.“²

Der LVIII. Gesetzartikel zum Jahre 1881 verordnete nämlich den Bau von mehreren neuen Gefängnisanstalten in Szeged. So sind zuerst die Gerichtsgefängnisse fertig geworden, dann wurde der Justizpalast übergeben.

¹ Quelle des Bildes: István Megyery: A magyar börtönügy és az országos letartóztatási intézetek (Das ungarische Gefängniswesen und die heimischen Strafanstalten) Budapest 1905, S. 508.

² László Arató-Zoltán Bátyi: A Csillag – Börtönévkönyv (Der Stern – Gefängnisjahrbuch), Szukits, cop. 2001, Szeged

Die Bauarbeiten des „Stern – Gefängnisses“ begannen am 28. Mai 1883. - nach dem Plan eines berühmten Architekten, namens Gyula Wagner. (Er lebte von 1851 bis 1937. Er wurde zum Spezialisten der Justizgebäuden.)

Zuletzt – im Jahre 1890 – wurde dann das Gebäude des Staatsgefängnisses übergeben.

Für das „Stern – Gefängnis“, in dem neben dem Stern – Gebäude auch noch das Gerichtsgefängnis, und der Justizpalast zu finden ist, sicherte die Stadt einen Baugrund. Dieser Baugrund befand sich im sogenannten Rókus Stadtteil, im IV. Bezirk der Stadt, in der Nähe von einer Truppenübungsplatzes.

Dank der wirksamen Konstruktions- und Bauarbeit wurde das Gebäude des „Stern – Gefängnisses“ an den 3. September 1884 fertig.

Das neue, dreistöckige, aus 4 Gebäudeflügel stehende, rundgängige Gebäude wurde auf Bantham – Art (der Name weist auf den englischen Rechtsphilosophen: Jeremy Bantham /1748-1832/ hin), in Panoptiksystem (solche Ausbildung der Justizgebäuden, daß an derselben Ort stehend das ganze Gebäude übersichtlich ist) gebaut. In der Mitte des Gebäudes ist eine kegelförmige eisenbauwerkige Glasbedachung zu finden. Die Länge der Gebäudeflügel sind 22,65 Meter 28,5 Meter, beziehungsweise 29,12 Meter.

Als der Vorsitzende der Baukommission spielte der königliche Staatsanwalt, Sándor Musko eine wichtige Rolle.

Die damalige Daten³ des „Stern-Gebäudes“ waren:

- 76 Einzelzellen
- 65 – für 5 oder 6 Personen geeignete – Gesamtzellen
- 5 verdunkelbare Disziplinarzellen
- 6 Büroräume im Erdgeschoß
- 1 zentraler Raum
- 2 Räume für Wachtmeister
- 2 Räume für Priester
- 3 Batsäle
- 1 Nachtwachtstube

³ Miklós Oláh: A Szegedi Várörök és a Szegedi Fegyház és Börtön történeti Kronológiája, 1784-1998 (Die Chronologie des Burgverlieses und des Zuchthaus- und Gefängnisses in Szeged 1784 – 1998) Szeged, Bába és Társai Kiadó, 1999 S. 23-24

- 1 Badezimmer mit 12 Badewannen und mit einem Warmwasserbereiter-Ofen

- 12 Toiletten mit Wasserlotten

Daneben waren noch im Gebäude mehrere Lagerräume, und einige Krankenzimmer zu finden. So zum Beispiel 1 Behandlungsraum, 8 Krankenzimmer.

In einem anderen Gebäude wurde auch ein Leichenkammer und ein Seziersaal eingerichtet.

Am 27. April 1884. übernahm seinen Posten der erste Direktor des Gefängnisses, namens Kálmán Török.

Nachdem am 3. September 1884. auch die letzte Hand ans neue Gebäude gelegt worden war, entstand die justizministerische Verordnung Nummer: 39557/1884.

Diese genehmigte die Übergebung des Gebäudes zur zielgemäßen Benutzung.

Am 31. Dezember 1884. hat das Ungarische Königliche Justizministerium eine Verordnung über die Eröffnung des neuen Gefängnisses herausgegeben.

Der Name der neuen Anstalt wurde: „Szegediner Königliches Bezirksgefängnis“.

Im Jahre 1885 haben auch die Besatzungsmitglieder des „Stern-Gefängnisses“ den Schwur abgelegt.

Die Besatzung stand aus den folgenden Personen⁴:

- 1 Direktor
- 1 Kontrolleur
- 1 Lehrer
- 3 Priester
- 1 Arzt
- 1 Verwalter
- 3 Offizierschreiber
- 6 Obergefängniswächter

⁴ Zitierte Buch von Oláh, S.26

- und insgesamt noch 60 weitere Gefängniswächter

Am 10. Januar 1885 sind auch die ersten „Bewohner“ ins Gefängnis, das original für 500 Personen geeignet war, angekommen.

Aufgrund einer, im Jahre 1885 entstandenen, justizministerischen Verordnung⁵⁸ begannen die Häftlinge planmäßig zu arbeiten.

Für die eigene Ziele der Anstalt haben sie sich zum Beispiel mit Tischlerarbeit, mit Schmiedearbeit, mit Schlosserarbeit, und mit Dreharbeiten beschäftigt. Gewerbmäßig wurde Korbmacherei und Schneiderei ausgeübt.

1888 haben zum Beispiel die Gefangene insgesamt 169 221 Tage mit Arbeiten verbracht. Der eine Teil des entstandenen Einkommens mußte dem Staat abgegeben werden, der andere Teil blieb aber bei den Gefangenen, sie konnten es frei verbrauchen.

Leider habe ich jetzt keine Möglichkeit, über die spätere Geschichte der Anstalt ausführlich zu sprechen, aber ich halte es für wichtig zu erwähnen, daß das „Stern – Gefängnis“ auch noch heutzutage existiert – unter dem Namen: Szegediner Zuchthaus und Gefängnis.

Zuchthaus und Gefängnis in Sopronköhida

Und jetzt möchte ich mich an die andere zentrale Frage meiner Arbeit wenden, also an die kurze Vorstellung der Baugeschichte des Zuchthauses in Sopronköhida.

Als Ausgangspunkt müssen wir wieder das bereits genannte V. Gesetz vom Jahre 1878, also den sogenannten Kodex Csemegi betrachten. Dieses Gesetz brachte zuerst den wichtigen Unterschied zwischen den Strafgraden in Freiheitsentzugsstrafe. Nach dem 28. Paragraph des Gesetzes muß mählich die Zuchthausstrafe in einem Zuchthaus durchgeführt werden.

In den letzten 2-3 Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ist die Zahl der Diebstähle gegen das Vermögen enorm angestiegen. Diejenige, die zu den zurückfallenden Lasterhaften gehören, werden nach strengeren Regeln beurteilt.

Deren Folge war es, daß die Zahl zu der Zuchthausstrafe verurteilten Personen auch stieg.

Aber zu dieser Zeit funktionierten landesweit nur zwei Zuchthäuser. Das war aber zu wenig, so mußte man neue Zuchthäuser bauen.

⁵⁸ Justizministerische Verordnung, Nr. 1885/15. 128.

Das 20. Gesetz vom Jahre 1884 ordnete an, daß ein Zuchthaus in Transdanubien aufgebaut werden muß.

Der konkrete Platz wurde von zwei Möglichkeiten ausgewählt. Die Wahl traf auf die Anlage eines Zuckerwerks, die außer Betrieb war, bei Sopron. Die verlassene Anlage wurde für 56000 Kronen gekauft. Das Staat appropriierte sogar 4 Ackerlandparzellen - mit Kosten von 4677 Kronen.

Die Grundfläche des Instituts ist 6 Hektaren 18 Are und 97 Quadratmeter⁵⁹. (1 Hektare = 100 Are = 10000 m².) Die Pläne des Instituts sind von dem schon erwähnten Gyula Wagner entworfen worden. Die Durchführung hängt mit dem Namen von Architekten Márton Schneider zusammen.

Die voraus geplanten Kosten betragen 637 517 Kronen. (Krone: ehemaliges ungarisches Zahlungsmittel.)

Die Aufgabe war: die Baustoffe des Gebäudes des Zuckerwerks und auch anderer Gebäude müssen beim Bau des Zuchthauses wiederverwendet werden.

Aus dem Hauptgebäude des alten Zuckerwerkes wurde das Zellengebäude ausgebildet. Man mußte auch noch ein Krankenhaus, ein Wirtschaftsgebäude und noch einen Schutzmauer bauen.

Die alten Gebäude außer des Schutzmauers mußten so umgebildet werden, daß aus den alten Arbeiterhäusern ein Wächterhaus, aus den Direktionshäusern des alten Zuckerwerks Büros und Offizierwohnungen gemacht werden mußten. Aus einem Gebäude, das früher zum Werkszwecke diente, mußten Arbeitssäle und Lagerräume gemacht werden.

Die Bauarbeiten fingen am 13. 07. 1884 an, und endeten am 31. 08. 1886. Das Institut wurde am 1. 11. 1886 übergeben. Das Zentralgebäude des neu gebauten Instituts war dreistöckig, und hatte einen Grundriß von einem gedruckten "H" Buchstabens.

Und jetzt möchte ich über die damaligen Kennzeichen des Zellengebäudes sprechen.

Das Zellengebäude⁶⁰

Die beiden Hauptflügel sind einzeln 97, 32 Meter lang, der Verbindungsflügel 40, 22 Meter. In den Flügeln befinden sich 4 Meter breite Gänge. In den Gängen sind auf beiden Seiten Einzelzellen, mit solchen Fenstern, die auf die inneren und auf die äußeren Seite des "H" Buchstabens gehen.

⁵⁹ Zitierte Buch von Megyery, S. 446.

⁶⁰ Zur Darstellung des Zellengebäudes habe ich vor allem das zitierte Megyery – Buch zur Hilfe gerufen. (S. 447-451)

In der Wand findet man pro 2 Zellen einen Frischluftkanal. Die Zellenfenster, auf denen sich natürlich Eisengittern befinden, haben eine Höhe von 1 Meter, eine Breite von 0,6 und 0,9 Meter, und gingen nach innen auf. Der untere Teil der Fenster sind in der Höhe von 2 Meter über den Boden. Die Türen der Zellen, die eine Höhe von 1,95 Meter und eine Breite von 0,75 Meter haben, gehen nach innen auf, aber sie können nur von außen geöffnet werden.

An den Türen befinden sich zuschließbaren Speiseschalter, und solche Beobachtungsfenstern, die 0,15 Meter breit, und 0,16 Meter hoch sind.

In dem Zuchthaus sind zusammen 686 Zellen, daraus 11 Dunkelzellen, und 252 Einzelzellen. Der Luftraumgehalt der Zellen ändert sich zwischen 26624 und 18890 m³. Die Größe hängt davon ab, ob die einzelnen Zellen für eine Bewachung für Tag und Nacht, oder nur als Schlafzellen dienen.

Die 252 Einzelzellen sind 4 Meter lang, 2 Meter breit, und 3,2 Meter hoch.

Pro Zellen gab es ein zusammenklappbares Eisernbett. Zu den Betten gab man einen zusammenklappbaren Strohsack, ein Strohkissen, ein Bettuch, und im Sommer eine, im Winter 2, Bettdecken. In den Zellen gab es noch einen Stuhl, eine Wasserkanne, einen Wasserschaff, und daneben noch einen kleinen Wandschrank.

Auf der Verbindungslinie des Buchstabens "H" befinden sich die 2 Eingänge des Hauptgebäudes. Es gibt aber wegen der Speiseversorgung auch einen dritten Eingang in dem nördlichen Flügel.

Neben den Eingängen findet man Treppen, die in jedem Stock zu einem Rundgang mit Eisengeländer führen. Hier gibt es auch 2 Speiselifte. In jedem Stock gibt es 2 Spülräume mit Wasserleitungen und mit einem Abfließkanal, einen Raum für Priester, und ein Zimmer für Obergefangenenwärter.

In dem Wirtschaftsgebäude gibt es eine Küche, eine Bäckerei, eine Kneterei, Lagerräume für Brot und Mehl. Hier befindet sich auch die Waschküche, und das Badezimmer mit Duschen.

Das neue Institut galt als modern, weil es in jedem Raum Zentralheizung und elektrisches Licht gab. Die Energieversorgung wurde durch solchen Stromerzeuger versichert, die im Maschinenraum zu finden waren. Die Stromerzeuger sind durch Dampfmaschinen getrieben worden.

Natürlich konnte man auf dem Gebiet der Anstalt auch Arbeitsräume finden, in denen die Gefangenen arbeiten konnten. Es gab da auch ein Krankenhaus-Gebäude und eine römisch-katholische Kapelle. Die Kapelle konnte auf einmal 500 Personen fassen.

In dem einstöckigen Direktionsgebäude konnte man neben den 5 Büroräumen die Wohnung des Direktors, eines Lehrers, des römisch-katholischen Priesters, und auch die Wohnung des Kontrolleurs finden.

In einem anderen Gebäude befand sich die Wohnung des evangelischen Predigers, des Wachtkommandanten, des Verwalters und der Gefangenenwärter.

Leider muß ich mich auch in diesem Fall kurz fassen, so habe ich keine Möglichkeit ausführlich über die Geschichte der Anstalt zu sprechen. Trotzdem halte ich aber für erwähnungswert, daß sich der Name der Anstalt bis heute mehrmals veränderte.

So zum Beispiel war der Name ab 1929: Soproner Königliche Landes Strafanstalt, ab 1947: Soproner Landes Strafanstalt. Ab 1988 – genauso, wie heutzutage – ist der Name: Zuchthaus und Gefängnis in Sopronkőhida.

Die Gefängnisssysteme: europäische Einflüsse, ungarische Möglichkeiten

Sándor Pap

Eötvös-Loránd-Universität

Die Gefängnisssysteme entwickelten sich begleitet von heftigen theoretischen Polemiken, unter Anwendung von jahrhundertealten Ideen als Kritik der feudalen Kerkerpraxis. Die Hauptziele waren erstens die Humanisierung der Bewachung und der Behandlungsumstände und Sorge für die hygienischen Bedingungen, zweitens die Verhinderung des Einflusses der Gefangenen auf einander und das Abschaffen der schädlichen Auswirkungen des gemeinsamen Gefangenhaltens. In der ersten Frage waren sich die zeitgenössischen Fachleute einig, in der zweiten gab es aber verschiedene Meinungen.

1) *Das philadelphische System (Einzelsystem)* stammt aus dem siebzehnten Jahrhundert, aus dem Mönchswesen. Das Wesen des Systems bestand darin, dass die Gefangenen in Einsamkeit gezwungen und nicht nur von der Außenwelt, sondern auch von den Mitgefangenen und der Besatzung getrennt waren. Das Spazieren fand in separierten kleinen Höfen statt. Anfangs bedeutete die Bibel in der Zelle die Seelsorge, später wurde die Sache aber gemildert, denn gemeinsamer Unterricht wurde genehmigt, aber die Gefangenen konnten einander dank eines pfiffigen Kabinensystems nicht sehen und auch nicht sprechen. Argumente gegen das Einzelsystem: wegen der totalen Einsamkeit gab es viel mehr Wahnsinnige und Selbstmörder. Die Einsamkeit verhindert die Resozialisierung, die Umsetzung ist sehr teuer.¹ Das System wurde aus theoretischer Sicht in Frage gestellt, weil der Mensch ein Gemeinschaftswesen ist. Die Einzelarbeit schränkt die Arbeitsmöglichkeiten ein.

2) *Das belgische System (Absonderungssystem)* entstand aus dem gemilderten philadelphischen System. Das Ziel ist hier nur mehr eine partielle Separation, so waren die Gefangenen nur von der Außenwelt und den Mitgefangenen abgesondert. Das offizielle Personal, die Wächter, die Geistlichen und die Ärzte konnten zum Gefangenen hinein, sie mussten sogar mit ihm mehrmals sprechen. Die ständige Gefängnisarbeit wurde zum

¹ Barna Mezey: A magyar polgári börtönügy kezdetei (Die Anfänge des ungarischen bürgerlichen Gefängniswesens) In: Jogtörténeti értekezések Budapest, 1995. Osiris-Százdadvég. Seite 29.

Grundprinzip, und die Gefangenen durften nur eine eingeschränkte Zeit in der Einzelzelle verbringen.²

3) *Das Auburnersystem (Schweigesystem)* In der Fachliteratur ist es eine verbreitete Meinung, dass dieses System eine Antwort auf die Fehler des Einzelsystems war. Die Gefangenen arbeiteten zusammen, sie durften aber nicht mit einander sprechen. Die Sanktion war Prügel. Für die Nacht wurden die Gefangenen in Einzelzellen gesperrt. Der größte Vorteil ist die Billigkeit, da es wesentlich billiger ist, Schlafkammern auszubauen, und die gemeinsame Arbeit kann besser verwertet und ausgenutzt werden als die individuelle. Aber die Kosten steigen durch die höhere Anzahl von Aufsehern. Die Gegner des Systems haben das System einerseits deshalb kritisiert, weil es die Probleme der Einsamkeit nur physisch löste, andererseits sanktionierte es die Ausnutzung der sich daraus ergebenden Möglichkeiten.³ Das Schweigen war ausgesprochen schädlich für den geistigen Zustand der Gefangenen, aber nach der Meinung von Experten vermindert das Zusammensein der Gefangenen die Wirkung der Strafe, so dass sie auf den moralischen Zustand der Verurteilten nicht wirken kann. In diesem System war es auch schwer, Unterschiede zwischen den Gefangenen zu machen.

4) *Das Genfer System (Klassensystem)* Genau genommen ist es ein Versuch, das Auburnersystem zu vervollkommen. Die aufgestellten vier Klassen sind die Folgenden: in die erste Klasse gehörten die zur Zwangsarbeit und zu verschärfter Freiheitsstrafe Verurteilten und die Rückfälligen. In die zweite Klasse gehörten die wegen mittelschwerer Straftaten Verurteilten, die ohne Verschärfung zu Freiheitsstrafe verurteilten, und die von der vorherigen Klasse übertretenen sittlich "Verbesserten". In die dritte Klasse gehörten diejenigen, die auf dem Weg der Besserung waren und die nur eine geringe Straftat begangen. In die vierte Klasse gehörten die Jugendlichen und die von den anderen Klassen Übergetretenen.⁴ Es bestand eine Übergangsmöglichkeit zwischen den Klassen. Sie wurde von einem vierteljährlich tagenden Ausschuss beurteilt. Man experimentierte auch mit Einzelarrest. Dieses System verlangte kein Schweigen, aber viel Arbeit. Ob man eine richtige Klassifizierung aufstellen kann, war damals Gegenstand einer wissenschaftlichen Polemik.

5) *Das Obermaier (Münchener) System* basierte auf voller gemeinsamer Versperrung, Schweigen und Prügel wurden aufgehoben. Die Gefangenen waren

² Mezey 1995 Seite 31.

³ Mezey 1995 Seiten 33-34.

⁴ Mezey 1995 Seite 35.

aber verpflichtet, vom Verhalten ihrer Mitgefangenen zu berichten. Man beschäftigte sich ständig mit den Gefangenen, um den schädlichen Wirkungen vorzubeugen. Das Grundprinzip war auch hier die Klassifizierung. Es gab zwei Kategorien. In der ersten waren Leute, die zu mehr als einem Jahr verurteilt waren. Hier kann man fünf weitere Klassen unterscheiden, in denen man abhängig vom Verhalten, Fleiß, Arbeitsergebnis und vom Maß der sittlichen Besserung nach vorne treten konnte. Ins zweitklassige Gefängnis kamen alle, die weniger als ein Jahr Freiheitsstrafe bekamen, bzw. diejenigen, die ihre Strafe in einem erstklassigen Gefängnis bereits abgeübt haben, ohne eine winzig kleine sittliche Besserung gezeigt zu haben.⁵ (Das können wir schon als eine Freiheitsstrafe von unbestimmter Dauer verstehen.) Die ständige aktive Kontrolle durch das Personal und dessen psychologische Eingriffe dienen der Isolierung der Gefangenen, was aber durch die nächtliche Zusammensperrung der Gefangenen erschwert wurde.

6) Das englische Stufensystem hatte eine große Auswirkung, es wurde im ersten ungarischen Strafgesetzbuch sogar als Prinzip angenommen. Es gibt drei Hauptstufen: 1. Einzelhaft, 2. gemeinsame Arbeitsbeschäftigung, 3. bedingte Freiheit. Die Einzelhaft habe ich schon früher detailliert dargestellt. Die nächtliche Isolierung wurde während der gemeinsamen Arbeitsbeschäftigung auch nicht aufgegeben. Die Gefangenen wurden fünf Klassen zugeordnet, in denen die Verbesserten immer mehr Vergünstigung bekamen, bis sie schließlich durch ihr Benehmen und Fleiß, und nach einer minimalen verbüßten Zeit die Möglichkeit einer bedingten Freiheit erhielten.

7) Das irische System Den größten Erfolg erntete dieses Modell. Manche Wissenschaftler erwähnen nicht einmal das englische System – wegen dieses Systems. Seine Ausarbeitung ist mit dem Namen von Sir Walter Crofton verbunden. Das Wesen dieses Systems besteht in der Unterstützung der Rückkehr unter Zugrundelegung des englischen Systems und ergänzt mit einer vierten Stufe, mit dem sogenannten Vermittlungsinstitut. Diese versuchten, die Verurteilten wieder an die Gesellschaft (und umgekehrt) zu gewöhnen, dass sie bereits vor der bedingten Freiheit ein halbes Jahr lang als freie Arbeiter mit der Außenwelt in Kontakt sein und außerhalb der Anstalt Aufträge ausführen durften.⁶ Um das zu erreichen, mussten sie die Stationen des überall in Europa angewandten Klassensystems durchlaufen. Das Vorankommen in diesem System wurde durch das dreistufige Notensystem sichergestellt, das aus drei

⁵ Mezey 1995 Seite 37.

⁶ Mezey 1995 Seite 40.

Teilen bestand: Fleiß, Benehmen in der Schule und Arbeitsergebnisse. (Der größte deutsche Kämpfer des Systems war der Experte Holtzendorff.)

8) Neben den genannten Beispielen gab es weitere zahlreiche Versuche z. B. auf Malta und auf Korfu, auf die ich hier nicht eingehen möchte.

Bis das ungarische Gefängniswesen die Gefängnisssysteme hätte adaptieren können, waren sie bereits ausgebaut, in der Praxis ausprobiert und in der Theorie fundiert. Aber die Bedingungen in Ungarn ermöglichten nicht die konsequente Übernahme eines der Gefängnisssysteme, und überhaupt gar nichts außer theoretischer Engagierung für ein Gefängnisssystem.

Der 1867 entstandene Bericht war der erste, der den Zustand der ungarischen Zuchthäuser vor die Öffentlichkeit brachte. Der Bericht informiert über die Zustände, die infolge der Auffassung des Neoabsolutismus vom Gefängniswesen und der Regierungsmaßnahmen entstanden. Konkrete Beispiele erübrigen sich, da die beschriebenen jämmerlichen Zustände fast überall gleich waren, sie unterschieden sich von einander höchstens im Maß.

Die Lebensmittelversorgung und Kleidung der Häftlinge waren meistens zusammen mit ihrer Arbeitskraft an einen Unternehmer verpachtet. Die Häftlinge zahlten – weil überall das Sparen dominierte – meistens einen bestimmten Teil ihres Einkommens (den sie an die Gefängnisdirektion nicht zur Aufbewahrung bis zu ihrer Entlassung abzugeben brauchten) an den Arbeitgeber, damit ihre Speisen verbessert wurden.

In Munkács bedurfte es der Erscheinung der Berichtskommission im Jahre 1867, dass die Sträflinge statt der alten zerfetzten Schuhe neue bekamen, bzw. dass die in einem Raum schlafenden 88 Häftlinge beim Waschen am Morgen nicht mehr nur zwei Handtücher hatten.⁷ Da die Einteilung der Häftlinge zu den verschiedenen Arbeiten Aufgabe des Pächters war, wurden sie in zahlreichen Fällen, so z. B. in Liptóvár ungeachtet ihres physischen Zustands zu schwerer Arbeit eingeteilt. In Vác bewachten 94 Soldaten 717 Häftlinge.⁸ Da die meisten Gefängnisse durch Umbau anderer Institutionen z. B. militärischer Festungen entstanden, waren die Gebäude unübersichtlich und schwer zu bewachen. Die Häftlinge schliefen in Vác in Schlafsälen, in denen 10, 20, 40, oder oft 60, 80 Personen zusammengepfercht waren. Ihr Lernen und die Entwicklung im Glaubensleben waren häufig nur theoretisch sichergestellt. Nach Angaben des Direktors erschien der römisch-katholische Pfarrer im Gefängnis von Vác in den

⁷ Hivatalos jelentés az országos fegyintézetekről az 1867-ik évben. Kiadta az igazságügyi minisztérium. Budán, 1868. Szerzők: Csillagh László és Tauffer Emil. (Offizielle Berichterstattung über die Landesgefängnisse im Jahre 1867. Eine Herausgabe von dem Justizministerium. In Ofen, 1868. Autoren: László Csillagh und Emil Tauffer.) (Im Weiterem: Off. Ber.) Seite 86.

⁸ Off. Ber. Seite 88.

zwei Jahren nur zwei bis drei Male. Auf die 800 Sträflinge in Lipótvár entfielen insgesamt zwei Pfarrer.⁹ Dasselbst durften nur diejenigen baden, denen es der Arzt ausgesprochen verordnete. In den Zuchthäusern mit landesweiter Zuständigkeit in Ungarn entfiel im Durchschnitt ein Wächter auf zehn Sträflinge, und die Einnahmen aus der Beschäftigung betrugten das Zehn- bis Zwölffache der Kosten.¹⁰ Dies zeigte, dass die Umsetzung der theoretischen Ideen schon wegen der Finanzierung auf unüberbrückbare Schwierigkeiten stieß.

⁹ Off. Ber. Seite 89.

¹⁰ Off. Ber. Seite 107.

Unbestimmte Dauer in der Freiheitsstrafe in Ungarn – Strafgesetze aus den Jahren 1913 und 1928

Katalin Szalai

Eötvös-Loránd-Universität

Die klassische strafrechtliche Anschauung mit der Tat im Zentrum ist an der Jahrhundertwende schon wirkungslos. Das Strafrecht mit Garantiecharakter, das den Täter in den Mittelpunkt stellte, lenkte die Aufmerksamkeit vom Verbrecher ab, konnte mit dem veränderten Aufbau der Kriminalität nichts anfangen. Auf das Problem des nach dem Ausgleich 1867 massenhaft aufgetretenen Rückfalls versuchten die Reformschulen eine Antwort zu finden. Die Anhänger sowohl der kriminalsoziologischen als auch der kriminalanthropologischen Richtung untersuchen den Täter und halten den Schutz der Gesellschaft für wichtig. Die kriminalanthropologische Richtung führt den Begriff der Sicherheitsmaßnahme ins Strafrecht ein. Sie dient zwar der Prävention, ist aber ein unkontrollierbares Mittel. Keine dieser Reformschulen hat in Ungarn Anhänger gefunden. Es entstand eine Richtung in der Mitte. Im Mittelpunkt ihrer Vorschläge stand die Individualisierung. Sie trennten die Gelegenheitsverbrecher von den Gewohnheitsverbrechern. Es war eindeutig, dass abnormale Personen in eine Heilungsanstalt eingewiesen werden. Das Problem der Rückfälligen und derjenigen, für die Verbrechen zu einer Lebensform wurde, bedurfte einer gründlicheren Abwägung. Die Reformer sehen die Lösung des Problems in der verändern Freiheitsstrafe, in der Einführung der unbestimmten Strafdauer. Bei Gewohnheitsverbrechern war die Erziehung nur eine der Strafziele, am wichtigsten war jedoch der Schutz der Gesellschaft.¹

Im diesem Geiste wurden die Arbeiten an der gesetzlichen Änderung des sogenannten Csemegi Kodexes begonnen. Nach Gesetzartikel 1908:36. entstand Artikel 1913:21. über die gemeingefährlichen Arbeitscheuen. Dieses Gesetz regelte die Frage der sich aus der Lebensform ergebenden Kriminalität. Es tat dies jedoch nicht ohne Vorgänger. Im Ausland gab es bereits früher Vorschriften betreffend die Herumtreiber und Bettler. Bei uns gab es erstmals Verfügungen über sie im Strafgesetzbuch zu den Übertretungen, im Gesetzesartikel 1879:60., aber er gewährte nur einen schwachen Schutz. In der Begründung des Gesetzes

¹ Barna Mezey (Hrsg.): Magyar jogtörténet (Ungarische Rechtsgeschichte). Budapest, 1999, Osiris, S. 302-305

Nr. 21. aus dem Jahre 1913 gibt der Gesetzgeber die Antwort darauf, warum diese Menschen bestraft werden sollen: "Arbeitscheue trägt die Elemente der Schuld im gewöhnlichen Sinne in sich."² Die Gesellschaft kann von jedem erwarten, dass er für sich selbst und auch für seine Familie sorgt. Wer diese Erwartung nicht erfüllt, kann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Die Aufgabe des Strafrechts ist es, die Sicherheitsmaßregeln anzuwenden. Die gemeingefährlichen Personen haben die Eigenschaft, auch unter normalen Verhältnissen auf den kleinsten Reiz eine Straftat zu begehen. Der Herumtreiber ist ein ohnmächtiger Parasit, kein bewusster Feind der Gesellschaft.³ Das Übertretungsstrafgesetzbuch strafe höchstens mit einer Haft von einem Monat. Das kann den Charakter nicht ändern. Das Gesetz 1913:21. regelt im Vergleich dazu schon so, dass der Täter im Mittelpunkt steht. Arbeitsfähige Herumtreiber, die Arbeit scheuen aber auf Verdienst angewiesen sind, können vom Gericht ins Arbeitshaus eingewiesen werden. Die Haft dafür dauert von 8 Tagen bis zu 3 Monaten. Im Gesetz werden auch qualifizierte Fälle geregelt: zu einer Haft von 15 Tagen bis zu 6 Monaten wird verurteilt, der sich selber oder seine Familie in moralischen Verderb stößt, bzw. dem nachgewiesen werden kann, dass er sich von Straftaten unterhält. Dazu kann auch eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 500 Kronen gehören. Statt Gefängnis kann das Gericht nach eigenem Ermessen auf Arbeitshaus erkennen.

Die Definition des Rückfalls kann man hier auch finden. Wenn jemand – den Grundfall ausgenommen – schon mehrmals bestraft worden war und innerhalb von zwei Jahren seit der letzten Strafe eine der genannten Taten beging, konnte vom Gericht ohne Auferlegung einer Zuchthausstrafe ins Arbeitshaus eingewiesen werden. Davon konnte abgesehen werden, wenn eine Besserung in Sicht war.

Täter, die wegen einer Straftat oder Vergehen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Sittlichkeit oder das Vermögen zu Zuchthaus, Gefängnis oder mindestens zu drei Monaten Haft verurteilt wurden, kann das Gericht ins Arbeitshaus einweisen. Dazu musste erwiesen sein, dass die Straftat mit Arbeitscheue zusammenhängt. In diesen Fällen ist die Arbeitshausstrafe nach der Freiheitsstrafe abzubüßen. Das Gericht kann aber in seinem Urteil aussprechen, dass auch die Freiheitsstrafe im Arbeitshaus abzubüßen ist. Wer zur Zeit des Urteils das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann nicht ins Arbeitshaus geschickt werden.

Inländische Täter können für eine bestimmte Zeit des Landes verwiesen, Ausländer ausgewiesen werden, und es kann ihnen die Rückkehr untersagt

² János Demjén (Hrsg.): Az 1913. éven alkotott büntető törvények (Strafgesetze, erlassen im Jahr 1913.) Budapest, 1914, Pátria Irodalmi Vállalat és Nyomdai Részvénytársaság, S. 127

³ a.a.O., S. 130

werden. Die Dauer der Verweisung bzw. Ausweisung beträgt mindestens ein Jahr.

Das Vollziehen im Arbeitshaus:

1, Die Dauer ist unbestimmt (relativ): mindestens ein Jahr, aber höchstens 5 Jahre.

2, Die Dauer der im Arbeitshaus verbrachten Gefängnisstrafe kann nicht angerechnet werden.

3, Die Dauer der Haft im Arbeitshaus hängt vom Verhalten des Verurteilten ab, und sie kann im Schutze der öffentlichen Ordnung bzw. des Arbeitsscheuen wiederholt werden.⁴

4, Die Verurteilten sind mit Arbeit zu beschäftigen und an eine ordentliche Lebensführung zu gewöhnen.

5, In den Anstalten bestehen Aufsichtsräte, die über Freilassung entscheiden.

Der Verurteilte kann zur Bewährung freigelassen werden, wenn er im Arbeitshaus mindestens ein Jahr verbracht hat, ein richtiges Verhalten und gute Besserung aufweist und für ihn in der Freiheit angemessene Arbeit gesichert ist. Nach fünf Jahren im Arbeitshaus kann er ebenfalls freigelassen werden. Gegen den Beschluss des Aufsichtsrates kann Berufung eingelegt werden.

Die auf Bewährung freigelassene Person wird von der Polizei kontrolliert. Sie ist verpflichtet, sich auf dem vorgegebenen Ort aufzuhalten. Die Freilassung wird nach einem Jahr endgültig. Wenn der Verurteilte während dieser Zeit einen säuerlichen, unsittlichen, arbeitscheuen Lebenswandel führt oder die Regeln der Freilassung nicht einhält, wird er zurückgewiesen. Wenn er während diesen Jahres von den oben genannten Straftaten oder Vergehen eine begeht, wird er zu Freiheitsstrafe verurteilt und ins Arbeitshaus geschickt. Wenn er eine andere Straftat oder ein anderes Vergehen begeht, wird das Gericht ermessen. Die Dauer der Arbeitshausstrafe dauert bei erneuter Einweisung ein Jahr bis fünf Jahre. Rechtsmittel ist möglich.

Während der Freiheitsstrafe ist die Bewährung nicht möglich, wenn zugleich auch auf Arbeitshaus erkannt wurde. Das Gesetz kann auf Geistesranke nicht angewendet werden.

Der Gesetzartikel 1913:21. legt aber Regeln nur für einen Teil der Rückfalltäter fest. Er beschäftigt sich zwar auch mit den Straftaten gegen Leben, körperliche Unversehrtheit, Sittlichkeit und Vermögen, aber eine umfassende Regelung dieser Tatbestände gibt es erst im Gesetz 1928:10. Kapitel III dieses

⁴ a.a.O., S. 130

Gesetzartikels behandelt die Gewohnheitstäter.⁵ Das Gericht verweist ins verschärfte Arbeitshaus ohne eine Freiheitsstrafe von bestimmter Dauer aufzuerlegen, wenn der Täter gegen Leben, Sittlichkeit oder Vermögen in verschiedenen Zeitpunkten und von einander unabhängig mindestens drei Straftaten begangen hat und das Gericht auf Todesstrafe nicht erkennen kann. Es ist eine weitere Bedingung, dass zwischen der letzten und der früheren Straftat nicht mehr als fünf Jahre liegen sollen, und sie muss geschäftsmäßig begangen sein, außerdem soll der Täter eine Neigung zum Begehen von Straftaten aufweisen. Die Freiheitsstrafe wird auch in diesem Fall nicht auf die Dauer der Strafe im Arbeitshaus angerechnet. Bei einer Einweisung ins Arbeitshaus musste der Verurteilte zur Zeit des Urteilspruchs sein 21. Lebensjahr vollendet und die drei Straftaten alle nach Vollendung seines 18. Lebensjahres begangen haben.

Wenn das Gericht jemanden als Gewohnheitstäter einstuft, musste es den Lebenswandel, die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse des Angeklagten und die Umstände der Tat berücksichtigen. Das Gericht kann auch Personen ins verschärfte Arbeitshaus einweisen, die bereits verurteilt worden sind. In diesem Fall widerspricht das Urteil dem Prinzip des *res judicata*.

Das Urteil legt nur die kürzeste Zeitdauer fest (sie ist nicht nur relative unbestimmt), die nicht weniger als drei Jahre betragen kann. Nach drei Jahren kann der Justizminister wegen Freilassung angesucht werden. Bei Abweisung des Ansuchens kann das Gesuch jedes Jahr einmal gestellt werden. Als Ziel der Strafe erscheint auch die Erziehung, indem die Verurteilten an ordentliche und arbeitsame Lebensführung gewöhnt werden sollten und ihnen Beschäftigung gelehrt werden sollte.

Die Freilassung ist nach drei Jahren endgültig. Wiedereinweisung ist möglich. Der erneut Eingewiesene kann die Freilassung erst nach fünf Jahren wieder beantragen. Die Regeln sind gleich wie bei der Einweisung ins Arbeitshaus.

Die Strafen von unbestimmter Dauer waren wirklich geeignet, gefährliche „Elemente“ von der Gesellschaft fern zu halten, sie werfen jedoch zahlreiche Fragen auf. Haben sie wirklich immer zweckmäßig dem Schutz der Gesellschaft gedient, und sind wirklich nur die gefährlichen „Elemente“ ins Arbeitshaus gekommen? Ist es nicht unmenschlich, wenn eine erneute Einweisung unendlich möglich ist? Das sind nur die auffälligsten Probleme. Vielleicht ist es kein Zufall, dass wir in unserem Strafgesetzbuch diese Strafe nicht mehr antreffen.

⁵ Magyar Törvénytar (Ungarische Gesetzsammlung) 1928. Budapest, 1929, S. 289., Franklin-Társulat

Die Freiheitsstrafe im Csemegi-Kodex

Tamás Ujj-Mészáros

Eötvös-Loránd-Universität

Die Hauptgrundsätze des liberalen bürgerlichen Strafrechts wurden wie bekannt, von der Deklaration der französischen bürgerlichen Revolution aus 1789, sowie von dem auf diesen Prinzipien beruhenden französischen Strafkodex von 1791 formuliert. Die bedeutendsten unter diesen Grundsätzen sind – außer der Anerkennung der Gleichheit vor dem Gesetz – das Prinzip *nullum crimen sine lege* (kein Verbrechen ohne Gesetz) und das Prinzip *nulla poena sine lege* (keine Strafe ohne Gesetz), sowie die Vermutung der Unschuld. Diese Prinzipien stellten im Gegensatz zur offenen Rechtsungleichheit des feudalen Strafrechts und der richterlichen Willkür zweifellos einen großen Fortschritt dar.¹

Diese Prinzipien beruhten sich auf der klassischen strafrechtlichen Schule. **Beccaria** forderte schon 1764, dass eine Strafe *öffentlich, möglichst schnell, notwendig, die möglich mildeste, angemessen und vom Gesetz bestimmt* werden soll.²

Die Grundsätze der klassischen strafrechtlichen Schule³ sind außer der Gleichheit vor dem Gesetz, *nullum crimen sine lege*, *nulla poena sine lege* und Indeterminismus. Die Verantwortung beruhte auf der *Schuld* (Schuldprinzip), also die *Tat* wurde in den Vordergrund gesetzt und nicht der Täter. Der Zweck der Strafe war die *Vergeltung*.

I. Der Csemegi-Kodex

Das erste ungarische Strafgesetzbuch, der Csemegi-Kodex kannte die folgenden Straftaten: das Verbrechen, das Vergehen und die Übertretung. Letztere wurden in einem späteren Kodex, im Gesetz XL vom Jahre 1879 bestimmt.

Das Gericht stellt in seinem Urteil fest, ob die dem Urteil unterliegende Handlung ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Übertretung ist. Das **Verbrechen** ist ein vorsätzliches Delikt, welches das Gericht mit *Todesstrafe*,

¹ Kálmán Kovács: Die Geschichte des ungarischen Strafrechts und Strafprozessrechts. Budapest 1971, S. 11.

² Cesare Beccaria: A bűnokról és a büntetésekéről (Über Straftaten und ihre Bestrafung) Mursia, Milano, 1973., Budapest, 1998. Eötvös Verlag S. 66.

³ Ferenc Nagy: Magyar büntetőjog Általános rész (Ungarisches Strafrecht, Allgemeiner Teil) Budapest, 2001, Korona Verlag, S. 36.

mit *Zuchthaus*, *Gefängnis*; oder länger als fünfjähriges *Staatsgefängnis* bestraft. Das *Vergehen* ist ein vorsätzliches oder fahrlässiges Delikt, welches das Gericht mit *Kerker*, mit *Geldstrafe*, oder im Ausnahmefall mit 5 Jahren Freiheitsentzug im *Staatsgefängnis* bestraft. Die *Übertretung* ist ein milder bewertetes Delikt, welches das Gericht mit *Geldstrafe*, oder mit *Verschließung* bestraft.

Nach den Einführungsverordnungen wurden räumlicher und persönlicher Geltungsbereich des Gesetzes, einige strafgesetzliche Begriffe (z. B. der Versuch, die Täterschaft, Teilnahme, der Anstifter, der Vorsatz, die Fahrlässigkeit) und die Strafen bestimmt.

Die *Hauptstrafen* sind die folgenden: *Todesstrafe*, *Freiheitsstrafe* (*Zuchthaus*, *Staatsgefängnis*, *Kerker*, *Gefängnis*) und *Geldstrafe*.⁴ Die Todesstrafe wird in geschlossenen Räumen mit Strenge vollzogen.⁵ Die Zuchthausstrafe ist lebenslänglich oder sie ist auf einen bestimmten Zeitraum festgelegt. Die längste Dauer der befristeten Strafe beträgt *15 Jahre*, die kürzeste *6 Monate*. Die kürzeste Gefängnisstrafe beträgt *einen Tag*.

II. Unterschiedliche Vollstreckung der Freiheitsstrafen⁶

	Zuchthaus	Kerker
Verurteilter	Sträfling	Strafgefangener
Arbeit	Zwangsarbeit	Arbeitszwang
Spazierzeit	1 Stunde	2 Stunden (1)
Verdienst	1/5 (1/6)	¼; 1/5 (1/3; 1/4)
Besuch	dreimonatlich	monatlich
Post	dreimonatlich	monatlich
Verpflegungsentziehung	für 3 Wochen	für 2 Wochen
Körperstrafe	6 Stunden (bis 10 Tage)	4 Stunden (bis 1 Woche)
Einzelzellen	Ja	Ja

⁴ Gesetz V. vom Jahre 1878. 20. §

⁵ Gesetz V. vom Jahre 1878. 21. §

⁶ Gesetz V. vom Jahre 1878. 29. §-38. §

III. Das progressive System der Vollstreckung⁷

Das Csemegi-Kodex übernahm ein progressives System der Vollstreckung. Das heißt, dass es mehrere Stufen gab, bis der Verurteilte auf Bewährung freigelassen wurde.

Ein Drittel der gesamten Strafe musste in **Einzelzellen** verbracht werden. Erst danach durfte der Verurteilte zur **gemeinsamen Gefangenschaft**. Die Bedingungen um in die **Vermittleranstalt** zu geraten:

- (1) Urteil von mindestens 3 Jahren Zuchthaus *oder* Kerkerstrafe
- (2) 2/3 der Strafe abgebußt (10 Jahre bei lebenslänglicher Strafe)
- (3) fleißige Arbeit, gutes Verhalten

In der Vermittleranstalt musste immer noch gearbeitet werden, aber – aus psychologischen Gründen – mussten die Verurteilten keine Gefängnis Kleider mehr tragen. Jedoch im Falle eines Disziplinar delikts konnten sie ins Gefängnis zurückgewiesen werden.

Die nächste Stufe ist die **Bewährung**. Dazu war *entweder* ein eigener Antrag und die Bewilligung des Justizministers notwendig *oder* das Gutachten des Aufsichtsausschusses und die Bewilligung des Justizministers.

IV. Bewertung des Kodexes

Der Strafkodex mit seinen 486 Paragraphen ist ein wertvoller Beitrag für die ungarische Rechtsgeschichte. Er enthält die Erfolge der bürgerlichen Veränderung und kodifiziert das tausendjährige ungarische Strafrecht. Das Ziel des Kodexes war es, die richterliche Willkür zurückzudrängen und die Gesetzlichkeit zu bestärken. Károly Csemegi hat auch die Werte der internationalen, besonders der deutschen und österreichischen Rechtswissenschaft berücksichtigt. Der berühmte deutsche Rechtswissenschaftler, Holzendorf hat sein Gutachten über den Kodex abgegeben: Seiner Meinung nach ist das Gesetzbuch ein Meisterwerk seiner Zeit. Das beweist, dass der Allgemeine Teil des Kodexes bis 1951, der besondere Teil bis 1961 in Kraft gewesen war.

⁷ Gesetz V. vom Jahre 1878. 45. §-48. §

V. Die Freiheitsstrafe im 19. Jahrhundert

Die Freiheitsstrafe war **die ideale Strafe jener Zeit**, denn (1) die gesetzlich gleichen Staatsbürger wurden *gleichermaßen* mit Strafe belegt; (2) sie ist *teilbar*, deshalb kann die Strafe einfach nach der Tat bemessen werden; und (3) sie kann *flexibel* vollgestreckt werden. Außerdem ist die Freiheitsstrafe ein weiterer Schritt zur Humanisierung der Strafen.

Disziplin

Mária Urbán

Eötvös-Loránd-Universität

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gab es in unserer Heimat keine Zuchthäuser. (auch in Österreich nicht) Das erste Landeszuchthaus war in Spielberg. Zum Vollzug der Freiheitsstrafen dienten bei uns die Gefängnisse. (Gefängnisse der Komitate, der Städte, die über Munizipalrecht verfügten und die der Feudalherren, die Blutbann besaßen.) Als in 1763 die Notwendigkeit zur Errichtung eines Zuchthauses auftauchte, hat man noch nicht die Institution darunter verstanden, wie heute, sondern es hatte einen doppelten Zweck und zwar polizeilichen und strafrechtlichen.

Die Errichtung des Zuchthauses war außergewöhnlich wichtig, denn das war der erste entscheidende Schritt, den Strafvollzug zu vereinheitlichen. Das erste Zuchthaus wurde in **Szempcz** in 1772 errichtet, Dank dem Grafen Ferenc Eszterhazy. Der Großteil der ungarischen Vollzugsanstalten wurde im 19. Jh. gebaut, die waren im Vergleich zu den Zuchthäusern anderer Länder nicht ganz zeitgemäß und eine Überfüllung war für die charakteristisch.¹

Verordnungen/Hinweise für den Strafvollzug vom Anfang des 19. Jh:

- Zur Wallarbeit verurteilte Gefangene müssen ärztlich untersucht werden.
- Geld und Kleider müssen von den Gefangenen abgenommen werden.
- Das Gewicht des von dem Gefangenen zu tragenden Eisens beträgt bei Gefangenen bei einer Verurteilung von weniger als 5 Jahren 3,5 Pfund bei mehr als 5 Jahren 5,5 Pfund.
- Die Kasematten, wo die Häftlinge bewacht sind, müssen mit Stein ausgelegt sein und die Einrichtung soll max. aus einem an der Wand befestigten Brett bestehen.
- Unbedeckte Liegefläche – nur in den Wintermonaten darf eine Decke/Woldecke ausgegeben werden.
- Häftlinge dürfen nur für gemeinnützige Arbeit eingesetzt werden.
- Das Bewachungspersonal darf die Häftlinge nicht quälen.

¹ Károly Vajna: Hazai régi büntetések I. (Alte Strafen in Ungarn) Budapest, 1906 S. 170.

- Das Singen und Lärmemachen sind den Häftlingen untersagt, sie dürfen nicht spielen und Schreibzeug besitzen.
- Hygiene und Haare schneiden erfolgen nach strengen Vorschriften.
- Die Versorgung ist streng vorgeschrieben, erlaubt sind nur Holzsteller und -besteck..
- Religiöser und moralischer Unterricht ist Pflicht.²

Der Entwicklungstrend, die korrigierende Erziehung des Strafvollzuges: die gesellschaftliche Akzeptanz/Wertigkeit bzw. der persönliche Erfolg wird verletzt oder gerät in den Hintergrund. Der Gedanke der Erziehung hat in dem Kontext der Erziehung vor unserer Zeit Wurzeln geschlagen. Protagoras: „Ein gescheites Wesen bestraft nicht mit Hinblick auf die Vergangenheit, sondern mit Hinblick auf die Zukunft“. Die Problematik der Sünde und der Bestrafung steht schon seit dem 16. Jh. im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit vom Menschen, die sich mit der Erziehung beschäftigen.³ Die Freiheitsstrafe als Strafe bildete sich am Ende des 17. Jh. aus, als die persönliche Freiheit und die Arbeitskraft des Menschen immer wertvoller wurde. Die Politik des österreichischen Gefängniswesens hat ein großangelegtes Programm zur Errichtung von Zuchthäusern in Ungarn gestartet. Ziel: schnell, kostengünstig und im Interesse dessen hat die Regierung alte Burgen und öffentliche Gebäude zu Gefängnissen umfunktioniert/umgebaut. Alles umsonst, weil weder eine Unterbringung aus gesundheitlichen Aspekten, noch eine Beschäftigung im Sinne der Besserung, noch die als Erziehungsmaßnahme gedachte Isolierung waren realisierbar. Dieser Zustand entsprach den Vorstellungen der Regierung, da das Prinzip des österreichischen Gefängniswesens eben die totale Autorität war. Der Ausgleich (1867) brachte auch im Gefängniswesen wesentliche Änderungen. Das erste ungarische Strafgesetzbuch wurde im 5. Gesetz von 1878 angenommen (**Csemegi-Kodex**), in dem die Todesstrafe, die Körperstrafe und die erniedrigenden Strafen eingeschränkt waren und es wurde die Freiheitsstrafe als eigenständige Strafmethod eingeführt. Zwischen den zwei Weltkriegen wurde das Gefängniswesen an den Rad der Justiz gedrängt, dessen moralische und materielle Unterstützung – im Vergleich zur vorhergehenden Jahrzehnten – tragisch zurückfiel.

In 1952 wurde der Strafvollzug aus der Zuständigkeit des Justizministers in die Zuständigkeit des Innenministers übertragen. Im Zusammenhang damit

² Sándor Csordás: A büntetés-végrehajtási intézetek belső szabályairól (Über die inneren Vorschriften der Strafvollzugsalten) In: Börtönügyi Szemle (Rundschau des Gefängniswesens) 1997/3 S. 38-48.

³ Ágost Pulszky-Emil Tauffer: A börtönügy múltja, elmélete, jelen állása, különös tekintettel Magyarországra (Die Vergangenheit, die Theorie und der gegenwärtiger Zustand Des Gefängniswesens, besonders in Ungarn) Pest, 1867. Eine Herausgabe von Gusztáv Emich. Pest, 1867) Seite 311.

nahmen die militärischen Formen Überhand. Zu dieser Zeit war der Gedanke über die Erziehung der Verurteilten für lange Zeit in die Vergessenheit geraten. Grobe, unmenschliche Umgangsformen waren charakteristisch, die Verurteilten wurden von dem militarisierten Personal gedemütigt.

Im Jahre 1955 erschien die erste Strafvollzugsverordnung, die besagte, dass die Behandlung der Gefangenen auf Basis des Humanismus geschehen soll. Die ab den 60-er Jahren erschienenen kriminalpädagogische Studien spiegelten die Ideologie der damaligen Zeit wieder. Deren Ausgangspunkt war, dass man auf die Chance der Besserung keines einzigen Gefangenen verzichten darf.

Wie wir sahen, muss man mit der Erziehung in ganz jungem Alter anfangen. Den Anfang möchte ich aufgrund der Verordnung des JM Nr. 27200/1909 vorstellen, die am 01.01.1910 in Kraft trat. Aufgrund dessen haben folgende Personen an der Korrektiverziehung teil: Jugendliche im Alter von 12-18 Jahren und Kinder unter 12 Jahren, wenn sie eine Straftat begangen haben. Fürsorgeanstalten: königliche Besserungsanstalten, andere staatlichen Institutionen, private Anstalten (Körperschafts-, Vereins- oder andere privaten Anstalten, die vom Justizministerium für geeignet erklärt worden sind.)⁴ Die geistig und körperlich Behinderten haben eine ihrer Behinderung entsprechende Erziehung zu bekommen. In den Institutionen durften entweder ausschließlich Jungen oder ausschließlich Mädchen untergebracht werden. Die Organisation und Funktion der Anstalten mussten so gestaltet sein, dass die Ziele der Erziehung zu erreichen waren. Die detaillierten Regeln wurden von dem Justizminister festgelegt. (Bei privaten Institutionen hat der Justizminister den dortigen Regeln zugestimmt, mit den Betreibern eine Vereinbarung getroffen) An der Spitze dieser Anstalten stand ein Direktor, der die Anstalt gegenüber Behörden und Privaten vertrat. Dieser musste einer sein, der aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung zur Leitung der Einrichtung fähig war. Die Kosten der Einrichtung wurden von den Betreibern getragen.

Der Justizminister hat die Zöglinge letztendlich in die Anstalten eingewiesen. Die Grundprinzipien der Erziehung waren:

- Das Ziel ist es, den Zögling zu einem patriotischen, ordnungsliebenden und fleißigen Bürger zu erziehen
- Die Erziehung muss die charakterschwächen und die moralischen Missbildungen korrigieren.
- Die Erziehung soll dem Charakter des Zöglings angepasst werden und dazu muss man den Zögling zuerst kennen lernen.

⁴ 27200/1909 IM rendelet (Verordnung des JM Nr 27200/1909)

- Der Zögling wird von allen Mitarbeitern der Anstalt in der zweiten Person angeredet.

- Das Erziehungspersonal macht Aufzeichnungen über das Verhalten der Zöglinge während der Erziehung.

Belohnen konnte man mit Lob, einem Auftrag zum Überwachen, Erledigung von Anstaltsangelegenheiten außerhalb der Anstalt, Teilnahme an Ausflügen oder Schenkung von lehrreichen Büchern. Wer aber seinen Pflichten nicht nachkam, wurde aus den Begünstigungen ausgeschlossen, musste getrennt von seinen Kameraden seine Mahlzeit einnehmen, durfte keine Gesellschaftsspiele mitmachen, aber die körperliche Strafe war verboten.

Das Disziplinarrecht wurde vom Familienoberhaupt ausgeübt und die Strafmaßnahme von ihm festgelegt. Die Besserungserziehung dauerte min. 1 Jahr lang. Sobald die Zöglinge als gänzlich verbessert schienen, wurden sie versuchsweise aus der Anstalt freigelassen.

Blick in die Welt:

Bei den Griechen in der Antike und bei den Römern dienten die Gefängnisse nur zur Bewachung der Sträflinge, bis sie ihre Strafe erhielten. Bei den Griechen wurde das nicht als Strafe betrachtet, das stand im Gegensatz zu ihrem Nationalbewusstsein. Im Mittelalter war die Kirche der alleinige Vertreter des Bildungswesens. Die Strafe bezweckte die Bekehrung, die Erweckung der Reumütigkeit sowie die Verbesserung, nicht aber den Tod oder die Folterung des Betroffenen. In England wurde Mitte des 16. Jh. das erste Gefängnis gebaut, in den Niederlanden waren die ersten Versuche in Richtung Besserungserziehung gegen Ende des 16. Jh. in Deutschland erschienen die ersten Zuchthäuser am Ende des 17. Jh.

Das gesagte Wort bewirkt manchmal Wunder. Es besitzt eine gewaltige Kraft. Es kommt vor, dass ein in einem passenden Moment gesagtes Wort Geschichte schreibt, über das Schicksal von Regionen entscheidet, für viele das Leben oder den Tod bedeutet. Auch in unserem eigenen Leben spielt es aber eine Schlüsselrolle. Das gesagte Wort bestimmt unser menschliches Wesen. Es begleitet uns durch das ganze Leben, egal, ob es ausgesprochen wird, oder sich nur als innere Stimme meldet.⁵

⁵ Imre Fejes-Lajos Garami: Rabok szabadon (Entlassenen Gefangenen) In: Börtöntügyi Szemle (Rundschau des Gefängniswesens) 1993/4 S. 28.

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation des Lehrstuhls für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität Budapest

1. Kurt Seelmann:

Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820
Budapest 1994

2. Wolfgang Sellert:

Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionprozeß, Budapest 1994

3. Wilhelm Brauner:

Grundrechtsentwicklung in Österreich, Budapest 1994

4. Barna Mezey:

Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995

5. Reiner Schulze:

Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte - zu den gemeinsamen Grundlagen europäischer Rechtskultur, Budapest 1995

6. Kurt Seelmann:

Feuerbachs Lehre vom "psychologischen Zwang" und ihre Entwicklung aus Vertragsmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996

7. Kinga Beliznai:

Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16-18. Jahrhundert
(Angaben und Quellen zur Geschichte des ungarischen Gefängniswesens) Budapest 1997

8. Michael Köhler:

Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte, Budapest 1998

9. Attila Horváth:

Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn
Budapest 1998

10. Allan F. Tatham:

Parliamentary Reform 1832-1911 in England, Budapest 1999

11. Arnd Koch:

Schwurgerichte oder Schöffengerichte? C.J.A. Mittermaier und die Laienbeteiligung im
Strafverfahren, Budapest 2002

12.

Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte
Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa
Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar I.

Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte
Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa
Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar II.

In Vorbereitung:

Markus Hirte:

Poenae et poenitentiae – Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters

Werner Ogris:

W. A. Mozarts Hausstandsgründung

Hoo Nam Seelmann:

Recht und Kultur

Arnd Koch:

Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR

Kurt Seelmann:

Gaetano Filangieri

Barna Mezey:

Einführung in die ungarischen Aufklärung

Michael Anderheiden:

„Selbstverschuldete Unmündigkeit“ Philosophische Erläuterungen zur Aufklärung

Angela Augustin:

Strafbarkeit des Betrugs in England des 18. Jahrhunderts

Harald Maihold:

Strafen am Leichnam

Attila Barna:

Verwaltungsreformkonzeption des Josephinismus in Ungarn

„Strafrecht der Aufklärung“ Schweizisch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar
2003.